

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brügggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

67. Jahrgang

Viersen, 11. August 2011

Nummer

24

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	663
Öffentliche Zustellungen	664
Öffentliche Zustellungen	665
2. Fischerprüfung 2011	665
Brügggen: 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17	
"Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße"	666
Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/28	
"Agrissstraße"	668
Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/29	
"Brügggener Straße / Solferionstraße"	670
Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr	672
Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr	674
Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr	676
Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr	678
Grefrath: Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 Satz 1	
des Melderechtsrahmengesetzes	680
Kempen: Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 Satz 1	
des Melderechtsrahmengesetzes	680
Bebauungsplan Nr. 133	
-Bergstraße / Helmeskamp- Stadtteil Tönisberg	681
Nettetal: Wahl Schiedsleute	683
Niederkrüchten: Betriebsfertige Herstellung	
von Abwasseranlagen	683
Schwalmtal: Sondernutzungssatzung der Gem. Schwalmthal	683
Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen	689
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindeeigener Wohnunterkünfte	691
Tönisvorst: Widerspruch und Einwilligung bei Melde-	
registrauskünften	694
Haushaltssatzung 2011	694
2. Änderung über die Satzung der Straßenreinigung	696
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren	697
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren	698
Widmung von Straßen	702
§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	702
Bebauungsplan Tö-10 I "Südstraße"	708
Bebauungsplan Tö-64 "Westring/Friedrichstraße"	711
Bebauungsplan Tö-01 I "Südstraße" (Überarbeitung)	714
Bebauungsplan Tö-32 "Westring/Vorster Straße"	716
Bebauungsplan Vo-43 "Östlich Heckerweg"	717
Bebauungsplan Tö-25 "Bogenstraße"	719
Bebauungsplan Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße"	720
5. Änderung Flächennutzungsplan	721
Viersen: Bebauungsplan Nr. 83-2	
"Willy-Brandt-Ring/Freiheitsstraße"	724
Widmung von Straßen	726
Willich: Widmung Straße	734
Abweichungssatzung Eichenweg	735
Satzung Dichtheitsprüfung	738
Friedhofssatzung	741
Elternbeitragsatzung	765
Feuerwehrsatzung	771

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

... Kfz-Zulassung?
... Führerschein?
... Elterngeld?
... Ausbildungsförderung?
... Baugenehmigung?
... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen:



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/Min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

IHRE BEHÖRDENNUMMER

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen
Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 22.06.2011
-Aktenzeichen 03240186372/mö
gegen:**

Herrn
Werner Friedrich Mülders
Tannenstraße 70
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.07.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 663

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 07.06.2011
-Aktenzeichen 03280032580/hö
gegen:**

Herrn
Darius Lukosius
Gelvonu 16-37
LT-07135 VILNIUS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.08.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 664

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 28.06.2011
-Aktenzeichen 03280034605/hö
gegen:**

Herrn
Bas Huysmans
Tunnbindarvägen 9
S-18764 TÄBY / SCHWEDEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.08.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 664

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.07.2011
-Aktenzeichen 03260108386/ge
gegen:

Herrn
Alexej Schmidt
Dahlener Straße 425
41239 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.08.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 664

Bekanntmachung
des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.05.2011
-Aktenzeichen 03240180641/hö
gegen:

Herrn
Werner Friedrich Mülders
Tannenstraße 70
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.07.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 665

Bekanntmachung
des Kreises Viersen

2. Fischerprüfung 2011

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am 07.11.2011 im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **07.10.2011** bei der Kreisverwaltung -untere Fischereibehörde- in 41747, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 08.08.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde

Im Auftrag
gez. Eicher

Abl. Kreis Vie. 2011, S. 665

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Änderung ist die Neufestsetzung der überbaubaren Flächen im Eckbereich Zissenweg / Holtschneiderweg.

Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

22.08.2011 bis einschließlich 23.09.2011

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 23.09.2011 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ abgeschlossen.

Brüggen, den 26.07.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich der
4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“**

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 666

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/28 „Agrisstraße“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Bebauungsplan Bra/28 „Agrisstraße“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 á BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel der Planung ist es, den Spielraum für den Umbau und die Erweiterung vorhandener Gebäude sowie für die Neuerrichtung von Gebäuden zu erweitern. Gleichzeitig soll durch planungsrechtliche und gestalterische Vorgaben sichergestellt werden, dass bei Veränderungen im Bestand sowie bei Neuerrichtung von Gebäuden das städtebauliche Erscheinungsbild des Wohnbereiches nicht beeinträchtigt wird.

Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Bra/28 „Agrisstraße“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

22.08.2011 bis einschließlich 23.09.2011

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienstsstelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 23.09.2011 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Bra/28 „Agrisstraße“ abgeschlossen.

Brüggen, den 26.07.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Gemeinde Brügglen
Ortsteil Bracht

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bra/28 „Agrisstraße“



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/29 „Brüggener Straße / Solferinostraße“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Bebauungsplan Bra/29 „Brüggener Straße / Solferinostraße“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die Aufstellung Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel der Planung ist es, den Spielraum für den Umbau und die Erweiterung vorhandener Gebäuden sowie für die Neuerrichtung von Gebäude zu erweitern. Gleichzeitig soll durch planungsrechtliche und gestalterische Vorgaben sichergestellt werden, dass bei Veränderungen im Bestand sowie bei Neuerrichtung von Gebäuden das städtebauliche Erscheinungsbild des Wohnbereiches nicht beeinträchtigt wird.

Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Bra/29 „Brüggener Straße / Solferinostraße“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

22.08.2011 bis einschließlich 23.09.2011

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 23.09.2011 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Bra/29 „Brüggener Straße / Solferinostraße“ abgeschlossen.

Brüggen, den 26.07.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bra/29 „Brüggener Straße / Solferinostraße“

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 670

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft:

Heinrich-Dohmen-Weg

Gemarkung Bracht, Flur 12, Flurstücke 1064 und 1050

Der nachstehend abgedruckte Plan, in dem die gewidmete Straße kenntlich gemacht wurde, ist Bestandteil dieser Widmung. Der Plan kann im Bauamt der Gemeinde Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr außer freitags nachmittags) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

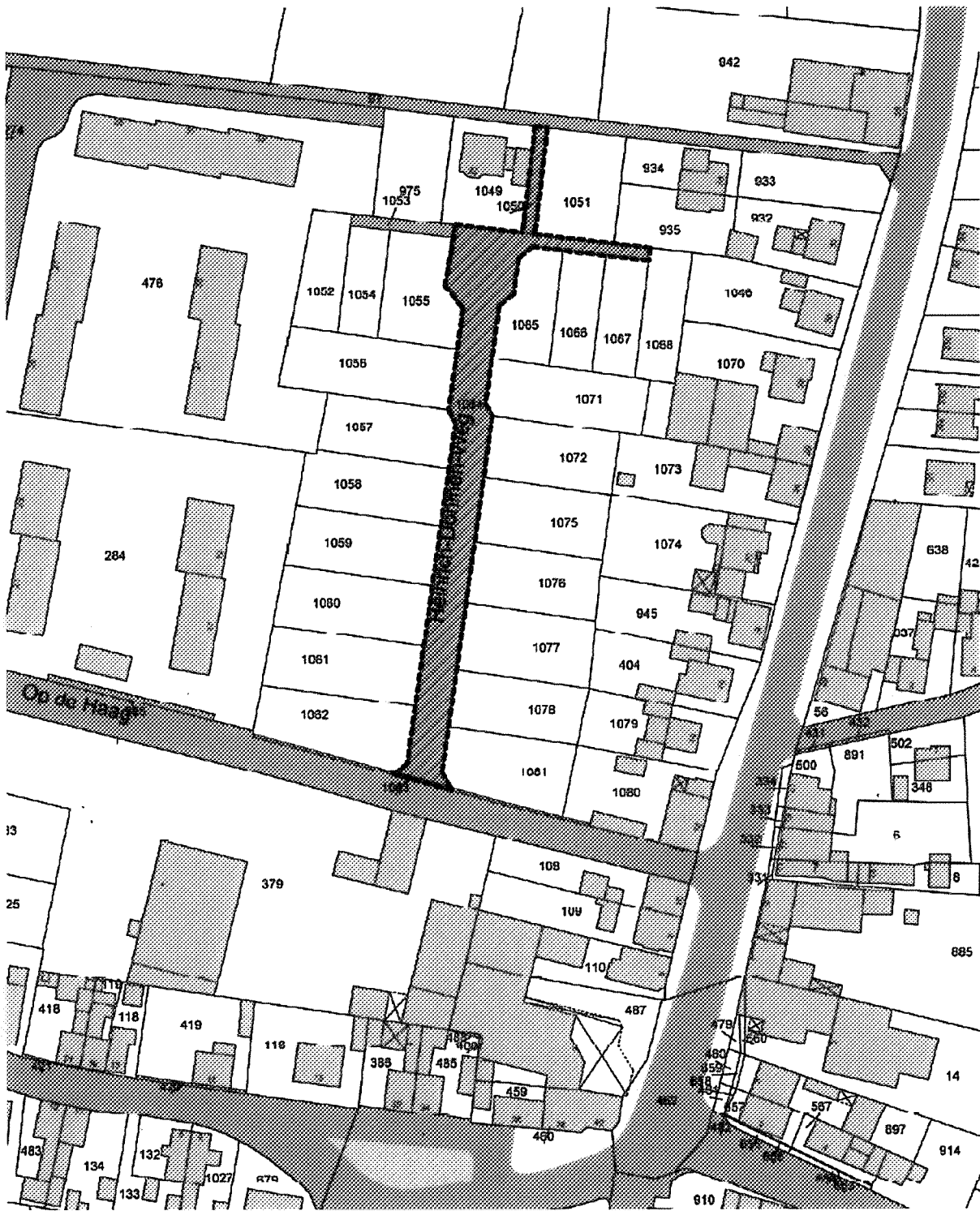
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 26.07.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung nachstehend aufgeführten Straßen- und Wegeflächen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW wie folgt eingestuft:

Johannes-Wolters-Straße

Gemarkung Bracht, Flur 14, Flurstück 892
als Anliegerstraße

Verbindungsweg zwischen Johannes-Wolters-Straße und angrenzendem Wirtschaftsweg

Gemarkung Bracht, Flur 14, Flurstück 893 (teilweise)
als Fuß- und Radweg

Gehweg entlang der Boerholzer Straße

Gemarkung Bracht, Flur 19, Flurstück 395 (teilweise)
als Gehweg

Der nachstehend abgedruckte Plan, in dem die gewidmete Straße und gewidmeten Wege kenntlich gemacht wurden, ist Bestandteil dieser Widmung. Der Plan kann im Bauamt der Gemeinde Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr außer freitags nachmittags) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegegn diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 26.07.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Wegeflächen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Fuß und Radweg eingestuft:

Verbindungsweg zwischen der Kaldenkirchener Straße und Op de Haag

Gemarkung Bracht, Flur 12, Flurstück 91 (teilweise)

Verbindungsweg zwischen der Heidhausener Straße und Op de Haag

Gemarkung Bracht, Flur 12, Flurstück 1082

Der nachstehend abgedruckte Plan, in dem die gewidmeten Wege kenntlich gemacht wurden, ist Bestandteil dieser Widmung. Der Plan kann im Bauamt der Gemeinde Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr außer freitags nachmittags) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 26.07.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 676

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßenflächen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Anliegerstraßen eingestuft:

Lilienweg (Teilbereich)

Gemarkung Bracht, Flur 26, Flurstücke 176 und 194 sowie Flur 20, Flurstück 1506 (teilweise)

Tulpenweg (Teilbereich)

Gemarkung Bracht, Flur 26, Flurstücke 72 (teilweise) und 162 (teilweise)

Am Hollenberg (Teilbereich)

Gemarkung Bracht, Flur 26, Flurstücke 164, 199 und 230 (teilweise) sowie Flur 20, Flurstück 1506 (teilweise)

Der nachstehend abgedruckte Plan, in dem die gewidmeten Straßen kenntlich gemacht wurden, ist Bestandteil dieser Widmung. Der Plan kann im Bauamt der Gemeinde Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr außer freitags nachmittags) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

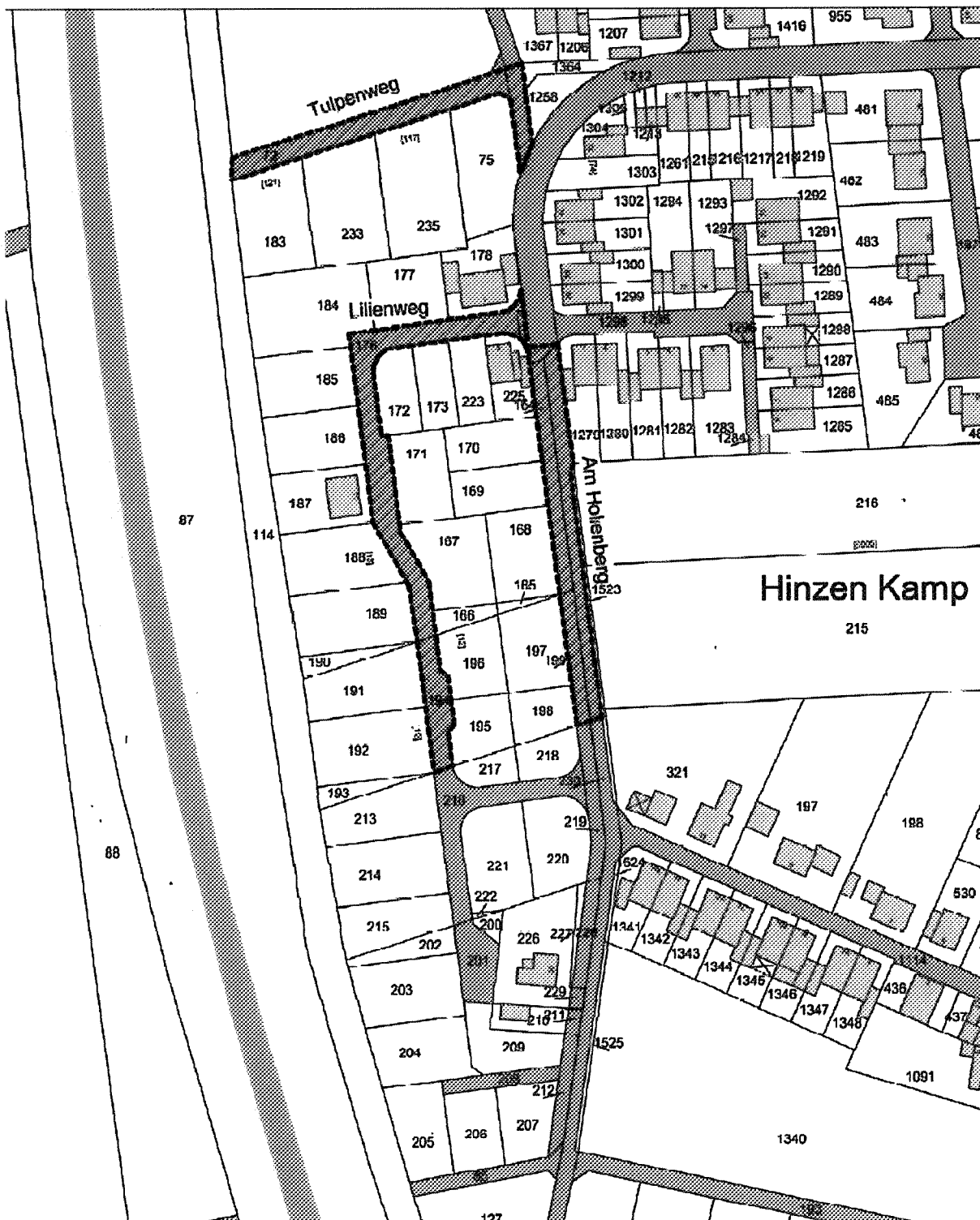
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 26.07.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes;
hier: Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung einer Wohnung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Nach § 25 des Melderechtsrahmengesetzes ist der Hinweis auf das Widerspruchsrecht für das Jahr 2011 bereits bis zum 31. August 2011 öffentlich bekannt zu machen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann im Bürgerservice der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, und in der Verwaltungsnebenstelle im Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, formlos erklärt werden.

Grefrath, den 25. Juli 2011

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 680

Bekanntmachung der Stadt Kempen

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung
Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes**

Nach § 54 Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Nach § 25 des Melderechtsrahmengesetzes ist der Hinweis auf das Widerspruchsrecht für das Jahr 2011 bereits bis zum 31. August 2011 öffentlich bekannt zu machen.

Der Widerspruch kann formlos an die Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen gerichtet werden oder bei den Service-Stellen der Stadt Kempen (Service-Stelle Rathaus, Buttermarkt 1, Service-Stelle St. Hubert, Königsstraße 13, und Service-Stelle Tönisberg, Helmeskamp 31) erklärt werden.

Kempen, den 25. Juli 2011

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Eckerleben

Abl. Kreis Vie. 2011, S. 680

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.133 -Bergstraße/Helmeskamp- Stadtteil Tönisberg

hier: Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4

BauGB

Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkende
Inkraftsetzung des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 12.07.2011 den
Bebauungsplan Nr. 133 -Bergstraße/Helmeskamp-
erneut als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich
zwischen Berg-, Rheinstraße und Helmeskamp
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 133 ist
im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der erneute Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
Nr. 133 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit
dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
rückwirkend zum 20.05.2010 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der
zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4)
BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen,
Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der
Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der
Begründung sowie der zusammenfassenden
Erklärung gemäß §10 (4) BauGB wird auf Verlangen
Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3
beachtliche Verletzung der dort bezeich-
neten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.
2 beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplans und
des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel
des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt
Kempen geltend gemacht worden sind. Der
Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel
begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der
Entschädigungsberechtigte Entschädigung
verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB

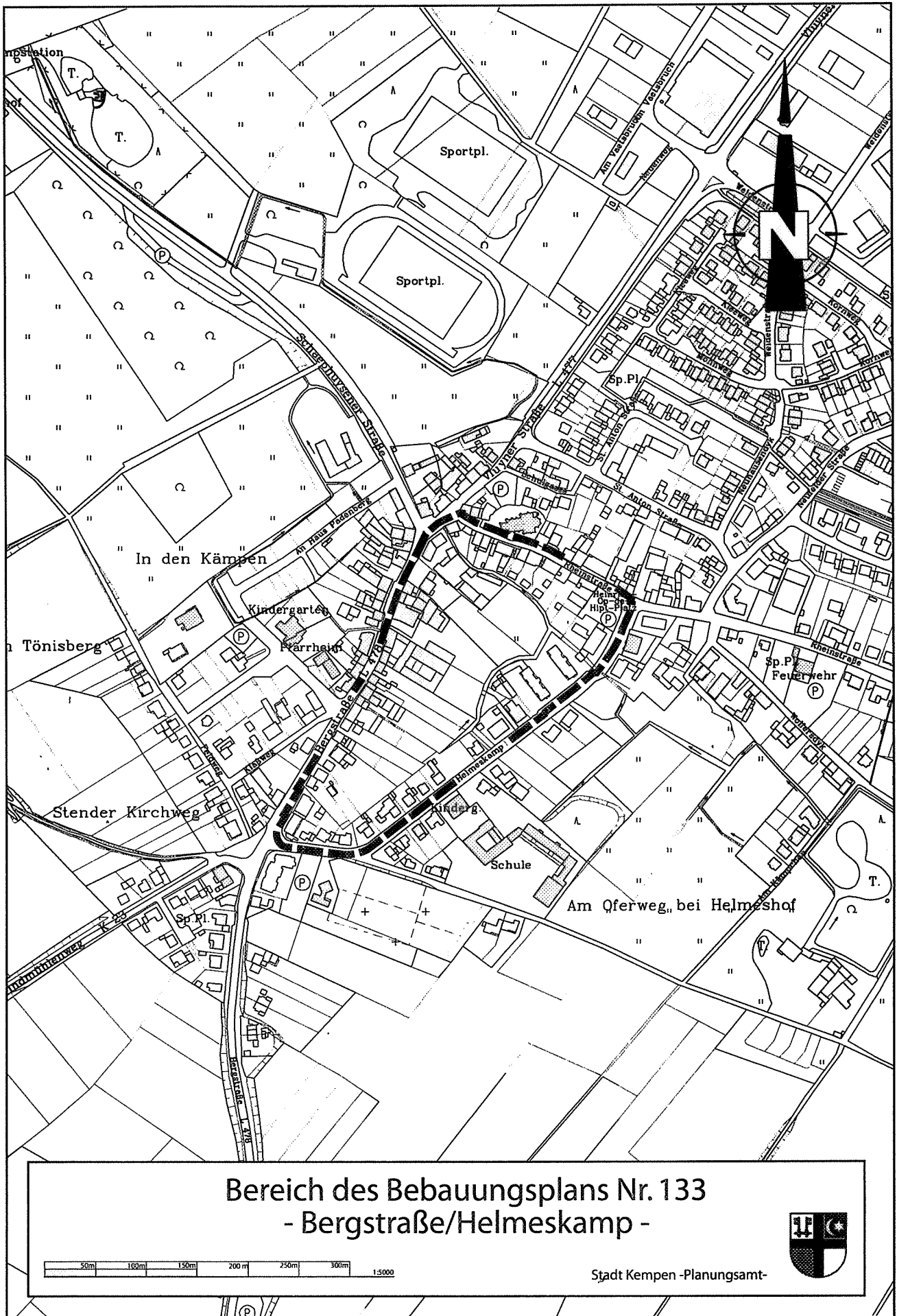
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten
sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs
dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem
Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der
Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb
von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,
in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeich-
neten Vermögensnachteile eingetreten sind, die
Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

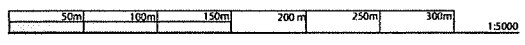
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine
Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften der Gemeindeordnung beim
Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach
Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß
öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher
beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 22.07.2011

Der Bürgermeister
gez. Rübo



Bereich des Bebauungsplans Nr. 133
 - Bergstraße/Helmeskamp -



Stadt Kempen -Planungsamt-

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die durch den Rat der Stadt Nettetal am 07.07.2011 erfolgte Wahl von

Frau Annelies Michalzyk, Dohrstraße 42,
41334 Nettetal
zur Schiedsperson und

Herrn Wilfried Zint, Speck 67, 41334 Nettetal
zur stellvertretenden Schiedsperson

für den Schiedsgerichtsbezirk I (Lobberich, Breyell und Schaag) ist am 28.07.2011 durch die Direktorin des Amtsgerichtes Nettetal bestätigt worden.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Nettetal, den 03.08.2011

Der Bürgermeister
gez. Wagner

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 683

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die betriebsfertige Herstellung von Abwasseranlagen

Hiermit wird entsprechend § 10 Abs. 8 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 29. September 2010 öffentlich bekannt gemacht, dass der Mischwasserkanal in der Straße „Blütenweg“ in westlicher Richtung bis auf Höhe der Mitte des Grundstückes Gemarkung Niederkrüchten, Flur 29, Flurstück 140, verlängert worden ist.

Niederkrüchten, den 28.07.2011

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 683

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwalmtal

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
- sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums außerhalb des Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 15 Plakattafeln der Größe DIN A 1 zugelassen. Plakattafeln dürfen frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind spätestens am 3. Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 6 Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u.ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß folgender Formel beschränkt:
1 Werbemöglichkeit je 100 Einwohner.
Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.
- b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Sondernutzungssatzung vom 06.09.1988 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.09.2001 aufgehoben.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom ...

Gebührentarif

Tarif-Stelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Container sowie sonstigen Zwecken dienliche Sondernutzungen	10,-- Euro bis zu einer Woche 20,-- Euro bis zu einem Monat 35,-- Euro über einem bis zu zwölf Monaten
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen	
2.1	für die Einrichtung von Straßenrestaurants- und -cafe's	
2.11	bis 30 qm Fläche	jährl. 25,00 Euro
2.12	von 31 - 60 qm Fläche	jährl. 50,00 Euro
2.13	über 60 qm Fläche	jährl. 75,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sondernutzungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20.07.2011

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
gez. Schulz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 683

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Satzung

über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmthal vom 11.12.1996 in der Fassung der 5. Änderung vom 19.07.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Schwalmthal unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) das Übergangsheim

Vogelsrather Weg 39

als eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Schwalmthal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der Einrichtung regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Geldbuße beträgt mindestens 25,00 Euro und höchstens 250,00 Euro.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Einrichtung eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung in der Regel mit einer Frist von einer Woche, mindestens jedoch von zwei Tagen, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit innerhalb der Einrichtung von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

- (3) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat.
- (5) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Schwalmtal.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühr wird nach der durchschnittlichen Belegungszahl der Einrichtung in Höhe des auf die einzelne Person entfallenden Anteils der Kosten der Einrichtung erhoben; sie beträgt je Person und Monat:

a)	Grundgebühr	36,26 Euro
b)	verbrauchsabhängige Nebenkosten	29,25 Euro
c)	verbrauchsunabhängige Nebenkosten	24,15 Euro

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.07.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 4. Änderungssatzung vom 19.05.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 19.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 25.07.2011

gez. Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 689

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung

der Gemeinde Schwalmtal

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindeeigener Wohnunterkünfte vom 13. Februar 1990 in der Fassung der 7. Änderung vom 19.07.2011

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) in Verbindung mit § 6 der Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Obdachlosenunterkünfte vom 28. August 1970 in der Fassung der 6. Änderung vom 19.05.2009 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal unterhält zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Schwalmtal Obdachlosen-unterkünfte. Sie werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten im öffentlichen Interesse bereitgestellt.

- (2) Obdachlosenunterkünfte sind folgende im Eigentum oder unter Verwaltung der Gemeinde stehende Wohnräume, soweit sie zur Unterbringung von Obdachlosen in Anspruch genommen werden:
- a) Amern
 - Nordstraße 11
 - Nordstraße 13
 - Pletschweg 4
 - b) Waldniel
 - Heinrich-Jennißen-Str. 10

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der zugewiesenen Wohnräume in Quadratmetern. Die Höhe der Gebühr beträgt für
- | | | |
|-------------|-----------------------------|--------------|
| a) Amern | - Nordstraße 11 | 4,40 Euro/qm |
| | - Nordstraße 13 | 4,40 Euro/qm |
| | - Pletschweg 4 | 4,10 Euro/qm |
| b) Waldniel | - Heinrich-Jennißen-Str. 10 | 5,00 Euro/qm |

Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

- (3) Die Gebühr ist jeweils am 5. Tage nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse Schwalmtal zu entrichten.
- (4) Die durch die Entnahme von Elektrizität entstehenden Kosten sind von den Eingewiesenen unmittelbar an das Versorgungsunternehmen zu entrichten, soweit der zugewiesene Wohnraum mit einem eigenen Zähler versehen ist.
Stromkosten für gemeinsam benutzte Räume wie Keller, Treppenhaus und Speicher, die über einen gemeinsamen Zähler erfasst werden, sind von den Eingewiesenen anteilmäßig nach Personenzahl auf schriftliche Anforderung an die Gemeindekasse Schwalmtal zu zahlen.
- (5) Die durch Entnahme von Wasser entstandenen Kosten werden nach der verbrauchten Wassermenge anteilmäßig nach Personen umgelegt. Sie sind aufgrund einer schriftlichen Aufforderung an die Gemeindekasse Schwalmtal zu entrichten.
- (6) Die Abwassergebühren trägt der Eingewiesene gemäß Satzung der Gemeinde.
Die entstandenen Kosten werden analog der verbrauchten Wassermenge anteilmäßig nach Personen umgelegt und sind aufgrund schriftlicher Aufforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (7) Die Kosten der Müllabfuhr trägt ebenfalls der Eingewiesene. Auch diese Kosten werden von der Gemeinde nach Personenzahl umgelegt und sind aufgrund schriftlicher Aufforderung an die Gemeindekasse Schwalmtal zu entrichten.
Für die Berechnung der Müllabfuhrgebühren ist die Satzung über die Müllabfuhr der Gemeinde Schwalmtal maßgebend.

§ 3

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Wohnunterkünfte nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 4

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 6. Änderungssatzung der Gemeinde Schwalmtal über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schwalmtal vom 19.05.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Wohnunterkünfte der Gemeinde Schwalmtal vom 19.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 25.07.2011

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
gez. Schulz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 691

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Bürgerservice informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegister- auskünften möglich

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Tönisvorst informiert der Bürgerservice über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Tönisvorst nicht ausdrücklich widersprechen, darf der Bürgerservice nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**

Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Tönisvorst können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung für alle Deutsche, die im Folgejahr volljährig werden

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerservice nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Tönisvorst eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos beim Bürgerservice der Stadt Tönisvorst, Bahnstr. 15, 47918 Tönisvorst erklärt werden.

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 9/S. 31

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 694

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TÖNISVORST FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 12.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 44.609.905 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 52.660.591 Euro

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 43.255.349 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 50.870.947 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 7.377.760 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 7.377.760 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.540.000 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

500.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

8.050.686 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze die Gemeindesteuern wurden durch gesonderte Hebesatzsatzung vom 13.05.2011 für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
auf 225 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
auf 435 v.H.

2. Gewerbesteuer
auf 435 v.H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

- Deckungsfähigkeit

Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb eines Produktes zu einem Budget zusammengefasst.

Ausnahmen:

- Ausgenommen von diesem Budget sind die Aufwandsermächtigungen für
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- bilanzielle Abschreibungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- die über den Fachbereich A verwalteten Aufwendungen (Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren, Dienstreisen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung)
- Gebäude (Strom, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbau-maßnahmen in Zusammenhang mit städtischen Gebäuden)

Diese jeweiligen Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushalte zu einem Budget zusammengefasst.

- Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen sowie die Aufwandspositionen für Festwerte sind von der Budgetregelung ausgeschlossen.

Zweckgebundene Mehrerträge stehen für Mehraufwendungen zur Verfügung.

Mehrerträge bei bestimmten Entgelten für bestimmte Leistungen können als Mehraufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO n.F.).

2. BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 10.06.2011 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 08.07.2011 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hospitalstraße, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 9/S. 32

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 694

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 14.07.2011 über die 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz- vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.1997 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

1.
Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007 wird wie folgt geändert:

Straßenbezeichnung

Am Wasserturm	14-tägliche Reinigung ab 01.01.2012
Krefelder Straße 77-81a	14-tägliche Reinigung ab 01.08.2011
Im Westend	14-tägliche Reinigung ab 01.08.2011

2.
Diese 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 14.07.2011 tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.07.2011

gez.
(Goßen)
Bürgermeister
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 9/S. 33

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 696

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach,
04.07.2011
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Vorst-Mühlenbruch
Az.: 33 - 16 06 8

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Gleichzeitig treten die zeitgleich mit diesem Verwaltungsakt erlassenen Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 in Kraft.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem 01.08.2011 wirksam. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken

erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 18.07.2011 bis zum 12.08.2011 aus:

bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Herrn Peter Joppen, Anrather Str. 91 in 47918 Tönisvorst, sowie
bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 312 (Herr Harder), während der Dienststunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Den Teilnehmern wurden vorab ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

Den Teilnehmern wird außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbraucher unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6

FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben und wird auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie ihre neu zugeteilten Grundstücke im Sommer 2011 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

– IX. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit den zuständigen Ansprechpartnern bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es ist zu beachten, dass sich die Klagefrist durch

einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung, der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
– IX. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

LS

Huber

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 38

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 697

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-
Mönchengladbach,
04.07.2011
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Vorst-Mühlenbruch
Az.: 33 - 16 06 8
Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen
Besitzeinweisung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage der Bekanntgabe der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) vom 04.07.2011 in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Zusammenlegungsverfahren Beteiligten.

1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, **spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen**, gehen der **Besitz**, die **Verwaltung** und die **Nutzung** der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.2011
Grünfutter nach Gerste	02.11.2011
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide	10.09.2011
Kartoffeln	02.11.2011
Klee, Luzerne, Raigras	02.11.2011
Futterrüben	15.11.2011
Zuckerrüben	31.01.2012
(Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben, Blattschwaden sind abzuräumen)	
Mais	30.11.2011
Rosenkohl	28.02.2012
Weißkohl, Rotkohl	31.12.2011
Wirsing, Grünkohl, Porree	31.01.2012
Blumenkohl, Spinat	01.12.2011
Möhren (einschl. Mieten)	15.02.2012
Dauerweiden, Feldgras	31.12.2011
Wald und Gehölzflächen	31.12.2011

1.3 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

1.4 Die Neueinsaat von Zwischenfrüchten sowie Untersaaten sind auf den alten Grundstücken nicht gestattet.

2. Alte Anlagen

2.1 Versetzbare Anlagen (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) können bis zum 01.09.2011 von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.

2.2 Nicht versetzbare Anlagen (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von

diesem zu übernehmen.

Kann zwischen den Beteiligten **keine Einigung** über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf **besonderen Antrag** von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum 31.12.2011 schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.3 Alte Mieten (z.B. Strohmieten, Futterrübenmieten und Silagemieten) müssen bis zum 01.09.2011 geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden.

2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

3.1 Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden.

3.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Beteiligte können Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4. Obstbäume und Beerensträucher

Die im Zusammenlegungsgebiet vorhandenen Obst- und Beerensträucher wechseln nicht den Besitzer.

5. Holzbestände

5.1 Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über und müssen von diesem übernommen werden.

5.2 Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem dieses steht, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen.

Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde; in diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzüberganges abgeschlossen sein.

5.3 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NW (Landschaftsgesetz - LG -) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

5.4 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen.

6. Grenzsteine

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkung wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neu gesetzten Grenzsteine durch Markierungspfählchen kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Pfählchen zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren. Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten. Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen und Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekannt gegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen). Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag
Huber

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 39

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 698

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

über die Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr wie folgt gewidmet:

1. Fußweg

Im Westend

Gemarkung St. Tönis, Flur 14, Parzelle 2631 tlw.
(Weg von Hausnummer 21/23 bis Straße „Am Wasserturm“)

2. Gemeindestraße als Anliegerstraße

Im Westend

Gemarkung St. Tönis, Flur 14, Parzellen 2631 tlw.,
2567

Ein Plan, der die jeweils gewidmete Straßenfläche ausweist, kann im Verwaltungsgebäude Vorst, Zimmer 8, während der Dienststunden eingesehen werden. Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt, Abteilung 8.2 Tiefbau, im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 8, einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist auch dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Stadt eingeht.

Tönisvorst, den 14.07.2011

Der Bürgermeister
Gez.
Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 41

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 702

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Tönisvorst über ihre Mitgliedschaften nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2011 (Stand Juni 2011)

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

Legende:

1a) = ausgeübter Beruf

1b) = Beraterverträge

2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz

3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Beltau, Silvia

keine Angaben

Beusch, Ruprecht

1a) Architekt

Bismanns, Reinhard

1a) Kaufmann i. R.

3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat

Antoniuszentrum GmbH und Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH

5) Vorsitzender der CDU Senioren-Union-Tönisvorst

Braun, Clemens

1a) Lehrer

Bräunig, Ingo

1a) Rentner

von Brechan, Horst

1a) Beratender Ingenieur

3) Vorsitzender Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH,
stellvertretender Vorsitzender Kuratorium
Sparkassenstiftung, Regionalbeirat der Sparkasse
Krefeld

5) Schatzmeister Verein „Apfelblüte e.V.“

Breuker, Gertrud

1a) Rentnerin

Brink, Axel

1a) Angestellter, Krankenpfleger

3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat
Antoniuszentrum GmbH

5) Vorstandsmitglied der UWT Fraktion

Bruijn, Dennis

1a) Kaufmann, selbständig im Unternehmen der
Ehefrau

5) Mitglied des Elternrates der Kindertagesstätte
„Panama“, Benrader Straße, Tönisvorst

Butzen, Eric

1a) Rohrnetzbauer

van Cleef, Toni

1a) Verwaltungsbeamter

Cox, Jürgen

1a) Sozialversicherungsfachangestellter

3) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung

5) Vorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen OV
Tönisvorst

Daniels, Marcus

1a) Fliesenleger

4) Geschäftsführer Daniels + Leuchten GmbH

5) Geschäftsführer MIT-Tönisvorst, Beisitzer Vorstand
CDU Stadtverband Tönisvorst, Mitglied Round
Table Tönisvorst RT 188

Depta, Gabriel

1a) Metallbaumeister

Depta, Silke

1a) Mediengestalterin

5) Beisitzerin SPD Kreisvorstand Viersen, SKB
Jugendhilfeausschuss Kreis Viersen

Derksen, Herbert

1a) Maschinenbautechniker i.R.

5) Beisitzer GUT Gemeinschaft unabhängiger
Tönisvorster

Drüggen, Helmut

1a) Beamter

3) Vorsitzender Aufsichtsrat Versorgungsnetz Vorst
GmbH, stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat
Antoniuszentrum GmbH, Mitglied im Kuratorium
der Sparkassenstiftung, Mitglied Sparkassenbeirat,
Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH

5) stellvertretender Vorsitzender der CDU -
Stadtverband Tönisvorst, Geschäftsführer der
Gesellschaft Bürger und Polizei Krefeld

Eberspächer, Rüdiger

1a) technischer Betriebswirt

Frank, Hans-Joachim

1a) Rentner

3) Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH

5) Geschäftsführer Ringerverein KSV Germania

Krefeld 1891 e.V.

Frick, Hans-Hugo

1a) Kaufmann

4) Geschäftsführender Gesellschafter Frick OHG und
Immoservice.tv Frick GbR

5) Vorstandsmitglied des Fördervereins der
öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst
e.V.

Frick, Jörg

1a) Bankkaufmann

4) Immoservice.tv Frick GbR

5) Beisitzer Unabhängige Wählergemeinschaft
Tönisvorst, Beisitzer des Vorstandes der
Unabhängigen Wählergemeinschaft Kreis Viersen

Frick, Torsten

1a) Versicherungskaufmann

3) Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH

4) Gesellschafter Frick OHG und Immoservice.tv Frick
GbR

5) stellvertretender Vorsitzender der FDP

Funck, Johannes

1a) Diplomingenieur, Geschäftsführer

3) Mitglied Aufsichtsrat Versorgungsnetz Vorst GmbH

4) Geschäftsführer SWK Setec GmbH

Furtmann, Edith

1a) Juristin

3) Aufsichtsrat Versorgungsnetz Vorst GmbH

5) Vorstandsmitglied der SKM Krefeld

Furtmann, Johannes

1a) Student der Rechtswissenschaften

Furtmann, Josefine

1a) Schülerin

Dr. Furtmann, Klaus

1a) Diplomchemiker

Füsgen, Bernd

1a) Betriebswirt

5) Kassierer SPD Ortsverein Tönisvorst

Geulmann, Jörg

1a) Beamter (mit vom Arbeitgeber genehmigter
Nebentätigkeit im Bereich Musikveranstaltungen)

3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

5) Vorsitzender des CDU Stadtverbandes Tönisvorst,
Kassenprüfer der MIT der CDU des Kreises Viersen

Giesen, Maik

1a) Handelsvertreter gemäß § 84 HGB

5) Schatzmeister im Verein zur Förderung der
öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege
Tönisvorst e. V., Vorstandsmitglied Förderverein
Round Table Tönisvorst/Kreis Viersen e.V.,
stellvertretender Vorsitzender der Mittelstands- und
Wirtschaftsvereinigung Tönisvorst sowie Kreis
Viersen

Giltges, Christoph

1a) Einzelhandelskaufmann, Zentralheizungs- und
Lüftungsbauer

3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat

Versorgungsnetz Vorst GmbH, stellvertretendes

Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH,
stellvertretendes Mitglied Beirat Krankentransport
und Rettungsdienst

5) Vorstandsmitglied SPD Ortsverein Tönisvorst –
Schriftführer

Gobbers, Nicole

1a) Steinmetzin

Gobbers, Roland

1a) Tischler

Goßen, Thomas

1a) Bürgermeister

3) Aufsichtsrat AWG e.G. Tönisvorst, Aufsichtsrat der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis

Viersen mbH, Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft für
den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat

Antoniuszentrum GmbH, Verwaltungsbeirat

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis

Viersen mbH, Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst

GmbH, Verwaltungsbeirat KRZN (Stellvertreter),

Regionaldirektionsbeirat Sparkasse Krefeld,

Vorsitzender Kuratorium Sparkassenstiftung

Tönisvorst

5) stellvertretender Vorsitzender Deutsches Rotes
Kreuz

- Ortsverein Tönisvorst e.V., Vorstandsmitglied

Stadtkulturbund Tönisvorst e.V. (bis 10.05.2011)

Hamacher, Andreas

1a) Angestellter

3) Beiratsmitglied Niederrheinwerke

5) stellvertretender Parteivorsitzender CDU Tönisvorst

Hamacher, Angelika

1a) Richterin

3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung

5) TKK - Tönisvorster Karnevals Komitee

Haslach, Stephanie

1a) Diplom-Kauffrau, Lehrerin

Hegger, Annette

1a) Hauswirtschaftsmeisterin

5) Geschäftsführerin im Kirchbauverein St. Johannes
B.

Anrath

Dr. Hermes, Georg

1a) Steuerberater

4) Hermes Vermögensverwaltung GmbH und

Wohnwärts Immobilienverwaltung GmbH, Krefeld

5) Verwaltungsrat KFC Uerdingen e.V, Businessclub

Niederrhein e.V., Unabhängige Wählergemeinschaft
Tönisvorst und Kreis Viersen e.V.

Hermes, Maximilian Heinrich

1a) Student

van den Heuvel, Hans-Joachim

1a) Straßenbauer

5) 1. Vorsitzender Allgemeiner Schützenverein St.

Tönis 1902 e.V.

Hoffmann, Thomas

1a) Lehrer

Dr. Horst, Heinz-Michael

1a) Diplom-Kaufmann

3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH,
Verwaltungsbeirat GWG Kreis Viersen,
Verbandsversammlung KRZN

5) stellvertretender Vorsitzender Verein „Hilfe für
Hikkaduwa“

Huth, Dominique

1a) Rechtsanwalt

5) stellvertretender Schriftführer Heimatbund St. Tönis

e.V., Geschäftsführer des Stadtkulturbundes

Tönisvorst e.V.

Jaeger, Gerald

1a) Sozialversicherungsfachangestellter

Janßen, Philipp

1a) Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten

5) Vorstandsmitglied der Bürger Junggesellen

Schützenbruderschaft 1564 Vorst e.V.

Jöckel, Iris

1a) Auszubildende zur Groß- und
Außenhandelskauffrau

5) 1. Beisitzerin Unabhängige Wählergemeinschaft

Tönisvorst - UWT

Joosten, Karl

1a) Rentner

Juch, Barbara Ulrike

1a) Angestellte

5) stellvertretende Vorsitzende der GUT -
Gemeinschaft

Unabhängiger Tönisvorster-

Jurich, Bruno

1a) Malermeister, Rentner

Kaiser, Friedrich-Wilhelm

1a) Versandleiter i.R.

Kau, Werner

1a) Rentner

5) Vorstandsmitglied FDP Kreis Viersen

Keiser, Olaf

1a) Tischler, Diplomingenieur

Klein, Hubert

1a) Stadtoberverwaltungsrat i.R.

3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat

Antoniuszentrum GmbH

5) Vorstandsmitglied im Verein Kultur im Rathaus

St. Tönis e.V.

Koenen, Birgit

1a) Sparkassenfachwirtin

3) Mitglied im Beirat der Gesellschaft für

Beschäftigung des Kreises Viersen

5) Vorsitzende der FDP Ortsverband Tönisvorst,
Schatzmeisterin der FDP Kreisverband Viersen,
stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins der
öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege
Tönisvorst e.V.

Köhler, Thomas

1a) Finanzmanager, selbständig gemäß § 84 HGB
5) Beiratsmitglied im Verband der Handelsvertreter von
1981 e.V., Vorstandsmitglied des FDP Ortsverbandes
Tönisvorst

Körschgen, Günter

1a) selbständiger Kaufmann
3) Regionalbeirat SK Krefeld

Köster, Rolf

1a) Gebäudemanager

Kremer, Werner

1a) selbständiger Unternehmer
5) Geschäftsführer Lindentaler Tennisclub 1974 e.V.,
1.

Vorsitzender des Fördervereins des Altenheimes am
Tiergarten-Krefeld e.V.

Kremser, Hans-Joachim

1a) Prokurist / Designer
3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH,
Regionalbeirat
Sparkasse Krefeld, Abfallbetrieb Kreis Viersen
5) Schriftführer SPD Kreis Viersen, stellvertretender
Vorsitzender der SPD Tönisvorst, TTK -
Tönisvorster Karnevals Komitee

Kroschwald, Thomas

1a) Lehrer
3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Lambertz, Michael

1a) Angestellter
5) Vorsitzender Unabhängige Wählergemeinschaft
Tönisvorst e.V. - UWT, stellvertretender
Vorsitzender Freunde von Round Table RT188
Tönisvorst/Kreis Viersen

Lambertz, Peter

1a) Rentner
3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung
5) Fraktionsvorsitzender der UWT, Vorstandsmitglied
Prinzengarde St. Tönis

Langenfurth, Peter

1a) selbständiger Floristmeister
3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat
Antoniuszentrum GmbH

Langer, Denise

1a) Beamtin
5) Geschäftsführerin der CDU Tönisvorst

Leuchtenberg, Alina

1a) BA Sozialpädagogik/Sozialarbeit

Leuchtenberg, Uwe

1a) kaufmännischer Angestellter
3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Beirat
Sparkasse Krefeld, Beirat Stadtwerke Tönisvorst

GmbH

Louy, Hannelore

1a) Personalsachbearbeiterin

3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Löwel, Jürgen

1a) technischer Angestellter

5) Geschäftsführer der Unabhängigen
Wählergemeinschaft Tönisvorst - UWT

Maly, Reinhard

1a) Rentner

3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat
Antoniuszentrum GmbH

5) Kassierer im Tennisclub TC Forstwald e. V.

Manten, Hans Josef

1a) Rentner

Matthies-Meyer, Susanne

1a) Rentnerin

3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat
Antoniuszentrum GmbH

Mertens, Bernhard

1a) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
5) Vorsitzender Martinskomitee Vorst, Beiratsmitglied
der Kehner Junggesellen Schützenbruderschaft
Vorst, Kirchenvorstand St. Godehard Vorst

Mewis, Peter

1a) Leitender Regierungsschuldirektor i.R.
5) Sportwart TC Forstwald Krefeld e.V.

Michels, Dominic

1a) Asuzubildender zum Bankkaufmann
5) Beisitzer im Vorstand der Jusos Ortsverein
Tönisvorst und Kreis Viersen

Moors, Jochen-Wilhelm

1a) kaufmännischer Mitarbeiter
4) jomo-sec Sicherheit Tönisvorst
5) 1. Vorsitzender Junge Union Tönisvorst, Beisitzer
Vorstand CDU Tönisvorst

Mormels, Hans

1a) Verkäufer

Müller, Anja

1a) Verwaltungsfachwirtin
5) Schatzmeisterin der CDU Tönisvorst,
Beiratsmitglied
der JVA Willich II

Nepsen, Heinz

1a) Tischler- u. Zimmermeister

3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Beirat
Sparkasse Krefeld

Packbier, Josef

1a) selbständiger Gastwirt – Koch

Peeren, Ulrich

1a) Einzelhandelskaufmann

5) Vorstandsmitglied Werbering, MIT und CDU

Petersen, Rainer

1a) Pflegesachverständiger, freiberuflicher Dozent
5) Vorstandsmitglied CDU Tönisvorst

Pohlen, Jan

1a) Friseurmeister

Pokatilo, Ulrich

1a) Industriekaufmann

5) Beisitzer im Vorstand der GUT -Gemeinschaft
Unabhängiger Tönisvorster

Ponten, Daniel

1a) Inside Sales Account Manager (kaufmännischer
Mitarbeiter)

4) Geschäftsführender Gesellschafter der Ponten &
Weber InformationsTechnik und Mediendienste GbR
-Tönisvorst-, Gesellschafter der Xantaro
Deutschland
GmbH -Hamburg-

5) Vorstandssprecher der Gemeinschaft
Unabhängiger

Tönisvorster - GUT, Vize-Präsident des
Serviceclubs

Round Table 188 Tönisvorst / Kreis Viersen

Ponten, Heinz-Theo

1a) Wirtschaftsleiter

3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Reppes, Wolfgang

1a) Rentner

Röttges, Sebastian

1a) Vertriebsleiter bei der PBV Lebensversicherung
AG

3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat
Versorgungsnetz Vorst GmbH, stellvertretendes
Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH

Rubarth, Werner

1a) Orchestermusiker, Kaufmann, Hausverwalter

3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH,
Mitglied Aufsichtsrat der Theater Krefeld und
Mönchengladbach gGmbH

Rütten, Christian

1a) Lehrer

3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat
Versorgungsnetz Vorst GmbH, Beirat Stadtwerke
Tönisvorst GmbH

5) Beisitzer Vorstand CDU Tönisvorst, Mitglied
Verwaltungsrat „Pfadfinderschaft St. Vitus Oedt
e.V.“

Scheuer, Günter

1a) Rechtsanwalt, Stadtdirektor a.D.

1b) VLK- Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker
NRW Düsseldorf

3) Sparkassenbeirat SK Krefeld

5) Vorstandsmitglied FDP Ortsverband Tönisvorst,
Vorstandsmitglied Kultur im Rathaus St. Tönis e.V.

Schirmer, Uwe-Alois

1a) Industriekaufmann

Schmidt, Peter

1a) Bauingenieur i.R.

Schmitz, Julia

1a) Rentnerin

3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat
Antoniuszentrum GmbH

5) Fraktionsgeschäftsführerin der FDP,

Schriftführerin

des FDP-Ortsverbandes

Dr. Schneider, Kristian

1a) Diplomkaufmann

3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

5) Vorstandsmitglied der Tischtennisfreunde
Rhenania

Königshof, Krefeld

Schönen, Hans

1a) Gerichtsvollzieher

3) Rettungsbeirat

Schuster, Claudia

1a) Hausfrau

3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Schwarz, Elisabeth

1a) Lehrerin

5) Fraktionsgeschäftsführerin, stellvertretende
Kassiererin und Sprecherin OV Bündnis 90/Die
Grünen, Beisitzerin KV Bündnis 90/Die Grünen

Schwarz, Helge

1a) selbständiger Schreinermeister

3) Kuratorium Sparkassenstiftung, stellvertretendes
Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH,
stellvertretendes Mitglied Beirat Stadtwerke
Tönisvorst GmbH, stellvertretendes Mitglied
Verbandsausschuss Wasser-und Bodenverband
Mittlere Niers

5) Vorsitzender SPD Ortsverein Tönisvorst,
Kassierer

Handwerker in Tönisvorst e.V., Rechnungsprüfer
Tischlerinnung Kreis Viersen, Rechnungsprüfer
BUND Tönisvorst

Seegers, Rolf

1a) Pensionär (Justizbeamter)

3) Mitglied Verbandsversammlung Niersverband,
Mitglied Wasser- und Bodenverband der mittleren
Niers, stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat
Antoniuszentrum GmbH, Aufsichtsrat
Versorgungsnetz Vorst GmbH, Aufsichtsrat
Stadtwerke Tönisvorst GmbH

5) Vorstandsmitglied SPD Ortsverein Tönisvorst,
Vorstandsmitglied der Kolpingfamilie Tönisvorst

Seifert, Robert

1a) Verwaltungsleiter

4) Vorstandsmitglied Pfadfindergenossenschaft zur
Nutzung alternativer Energien e.G.- Hildesheim,
Vorstandsvorsitzender Stiftung Lebenshilfe Krefeld

5) Vorstandsmitglied (Schriftführer) Freunde und
Förderer der DPSG e.V.-Bundesverband

Siegel, Peter

1a) Versicherungskaufmann, Rentner

3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

5) Vorsitzender des Stadtkulturbundes Tönisvorst
e.V.

Steeg, Engelbert

1a) Rentner

Steeg, Susanne

1a) Arbeiterin

Stiegen, Elke

- 1a) Gebietsleiterin
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Vorstandsmitglied des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

Strepfel, Alexander

- 1a) Unternehmensberater
- 2) Mitglied des Aufsichtsrates Salamon AG, Dortmund
- 5) 2. Vorsitzender des Vorstandes des EFKV (Essener Fahrtensegler- und Kanuverein e.V.) Essen

Stukenbrok, Heinrich

- 1a) Rentner

Thienenkamp, Marcus

- 1a) Diplomkaufmann, Angestellter, Prokurist
- 3) stellvertretendes Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 5) Vorstandsmitglied und Schatzmeister des FDP Ortsverbandes Tönisvorst, Vorstandsmitglied des FDP-Kreisverbandes Viersen

Thienenkamp, Vanessa

- 1a) Diplomsozialpädagogin, Angestellte

Tille-Gander, Christiane

- 1a) Hausfrau
- 3) Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mitglied im Beirat der Sparkasse Krefeld, Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) Vorsitzende Verein „Apfelblüte e.V.“

Tschentscher, Willi

- 1a) Gärtner, Rentner

Vennhaus, Heribert

- 1a) Rentner
- 5) Ältestenrat Turnerschaft St. Tönis

Voßdahls, Christa

- 1a) Hausfrau
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Vorstandsmitglied Spielverein St. Tönis

Wiedenberg, Tim

- 1a) Verkäufer

Wilk, Marcus

- 1a) Arbeitsvermittler, Dozent
- 5) Vorstand Heimatbund St. Tönis e.V., Vorstand Jugendkarnevalsverein St. Tönis

Wittmann, Bärbel

- 1a) kaufmännische Angestellte

Wittmann, Kurt

- 1a) Rentner

Zeuner, Sabine

- 1a) Diplombetriebswirtin, selbständige Beraterin für Personalwirtschaft und Angestellte im öffentlichen Dienst
- 5) Kirchenvorstandsmitglied katholische

Kirchengemeinde St. Cornelius, St. Tönis

Zitz, Ulrike

- 1a) Rentnerin
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung

Tönisvorst, den 26. Juli 2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 42

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 702

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 28.10.1997 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-10 I „Südstraße“ Überarbeitung, im Stadtteil St.Tönis vom 27.07.2011.

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NW) vom 7.3.1995 (GV. NW. S. 218, ber. S. 982/SGV.NW S.232) in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende
2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bebauungsplan Tö-10I „Südstraße“ (Überarbeitung), 3. vereinfachte Änderung. Der Geltungsbereich ergibt sich aus nachstehendem Kartenausschnitt.



§ 2 Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Ziffer 1.6.2 erhält folgende Fassung:

1.6.2 Für Garagen und Geräteräume in Verbindung mit Garagen und für selbständig errichtete Geräteräume, Terrassenüberdachungen, Wintergärten sind die Dachform und Dachneigung freigestellt. Dies gilt auch für die Bereiche B, C und E.

Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Vorgärten und Einfriedigungen

5.1 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und der ihr zugewandten Gebäudefront in deren Gesamtbreite. Diese mindestens 3,0 m tiefe Fläche darf nur durch Bepflanzungen begrenzt werden, soweit der Bebauungsplan keine andere Regelung vorsieht.

Ausnahme

Wird eine seitlich angeordnete Gebäudeerschließung gewählt, z. B. in Verbindung mit einer Garagenzufahrt, so kann auf die beschriebene Vorgartenfläche verzichtet werden.

5.2 Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinien und der einer Straße zugewandten Gebäudefront.

5.3 Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offenen Lattenzäunen zulässig. Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Einfriedigungen wird bestimmt an der Mitte der an die Straßenbegrenzungslinie angrenzenden Grundstücksseite über Oberkante bestehender/geplanter Verkehrsfläche ohne Randabschluss.

5.4 Ausnahme

Liegen Wohngärten unmittelbar einer öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet, sind die oben geregelten Zäune außerhalb des Vorgartens ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Hierbei ist eine Vorpflanzfläche zwischen Straßenbegrenzung und Zaunanlage von 0,75 m Breite einzuhalten. Diese Vorpflanzfläche ist mit Begleitgrün in Form von Hecken oder Sträuchern zu bepflanzen.

Ziffer 6.1 erhält folgende Fassung:

6.1 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes dürfen

- eine Höhe von 2,00 m über den für Einfriedigungen bestimmten unteren Bezugspunkt sowie
 - eine Seitenlänge von 5,0 m
- nicht überschreiten.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-10I „Südstraße“ (Überarbeitung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 27.07.2011

gez. Goßen
Bürgermeister
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 49

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 708

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-64 „Westring/Friedrichstraße“, Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 12.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-64 „Westring/Friedrichstraße“, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-64 „Westring/Friedrichstraße“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-64 „Westring/Friedrichstraße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-64 „Westring/Friedrichstraße“ wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-64 „Westring/Friedrichstraße“ und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 12.05.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-64 „Westring/Friedrichstraße“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 29.07.2011

gez. Goßen
Bürgermeister
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 51

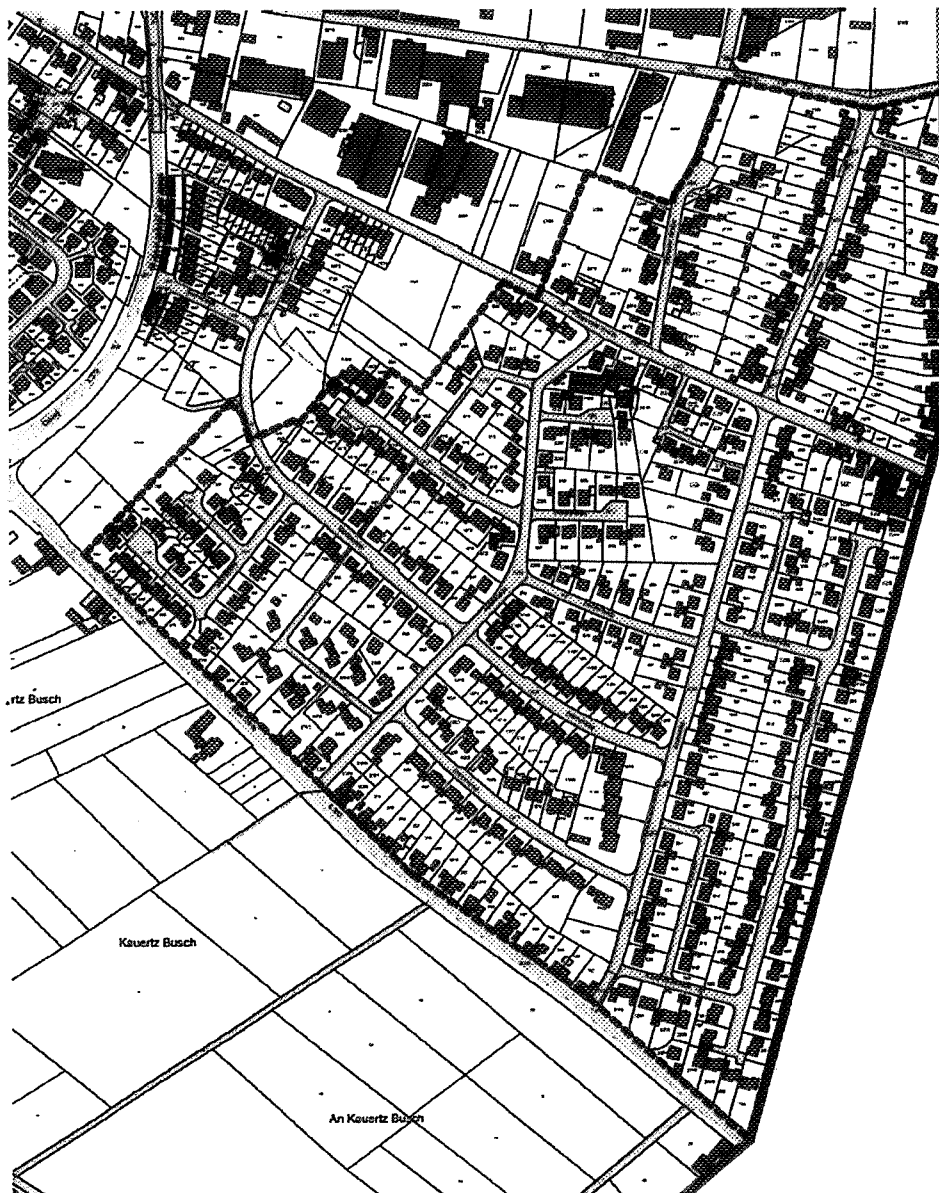
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 711

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 I „Südstraße“ (Überarbeitung), Stadtteil St. Tönis
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 14.07.2011 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 I „Südstraße“ (Überarbeitung), gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-10 I „Südstraße“ (Überarbeitung), 3. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 I „Südstraße“ (Überarbeitung) tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft. Der Bebauungsplan Tö-10 I „Südstraße“ (Überarbeitung), 3. Änd. wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-10 I „Südstraße“ (Überarbeitung), 3. Änd. und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 14.07.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-10 I „Südstraße“ (Überarbeitung), 3. Änd., Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 29.07.2011

gez. Goßen
Bürgermeister
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 53

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 714

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 „Westring/Vorster Straße“, Stadtteil St. Tönis;

hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-32 „Westring/Vorster Straße“ gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-32 „Westring/Vorster Straße“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Änderung der überbaubaren Flächen, sowie die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 11. August 2011 bis einschließlich 29. August 2011, bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

-2-

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 29. August 2011 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-32 „Westring/Vorster Straße“ abgeschlossen.

Tönisvorst, den 29.07.2011

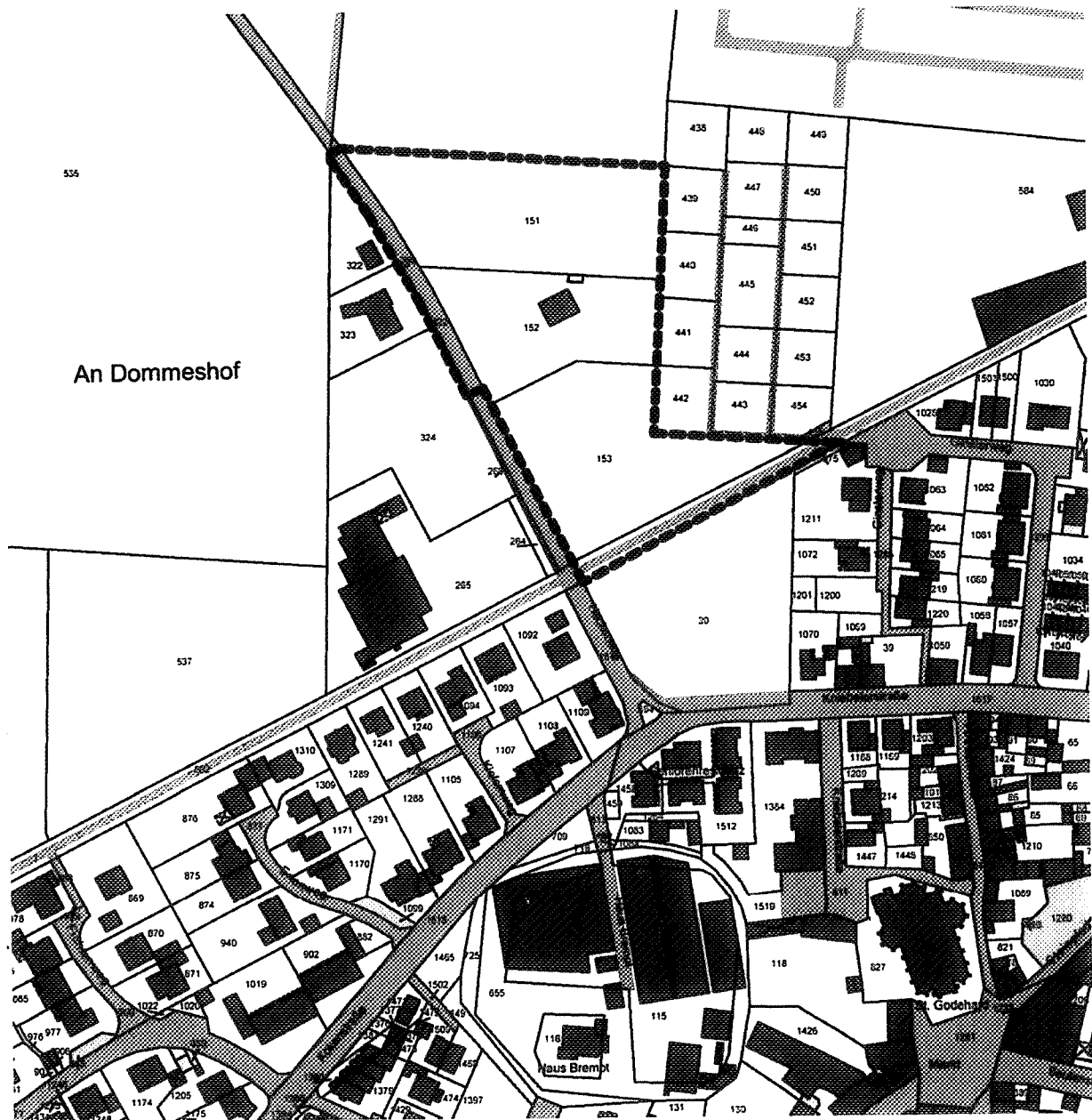
**Der Bürgermeister
gez. Goßen**
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 55

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 716

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-43 „Östlich Heckerweg“, Stadtteil Vorst; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Vo-43 „Östlich Heckerweg“ zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

11. August 2011 bis einschl. 12. September 2011

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt. Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Vo-43 „Östlich Heckerweg“ einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 29.07.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 56

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 717

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-25 „Bogenstraße“, Stadtteil St. Tönis;
hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-25 „Bogenstraße“, 1. Änderung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Schutzwand an der Straße „Südring“.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

11. August 2011 bis einschl. 12. September 2011

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt. Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-25 „Bogenstraße“, 1. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 29.07.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 57

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 719

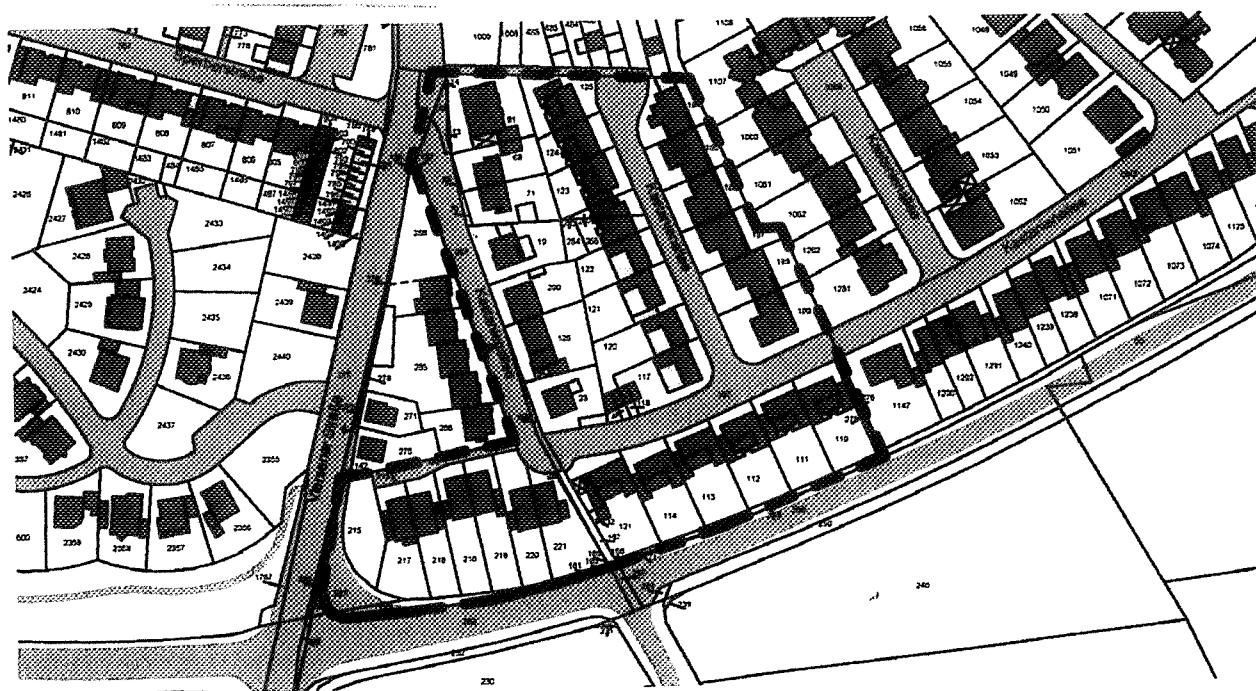
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-12 „Stockweg/Umgehungsstraße“, Stadtteil St. Tönis;

hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-12 „Stockweg/Umgehungsstraße“, 2. Änderung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Schutzwand an der Straße „Südring“.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

11. August 2011 bis einschl. 12. September 2011

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.
Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-12 „Stockweg Umgehungsstraße“, 2. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 29.07.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 58

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 720

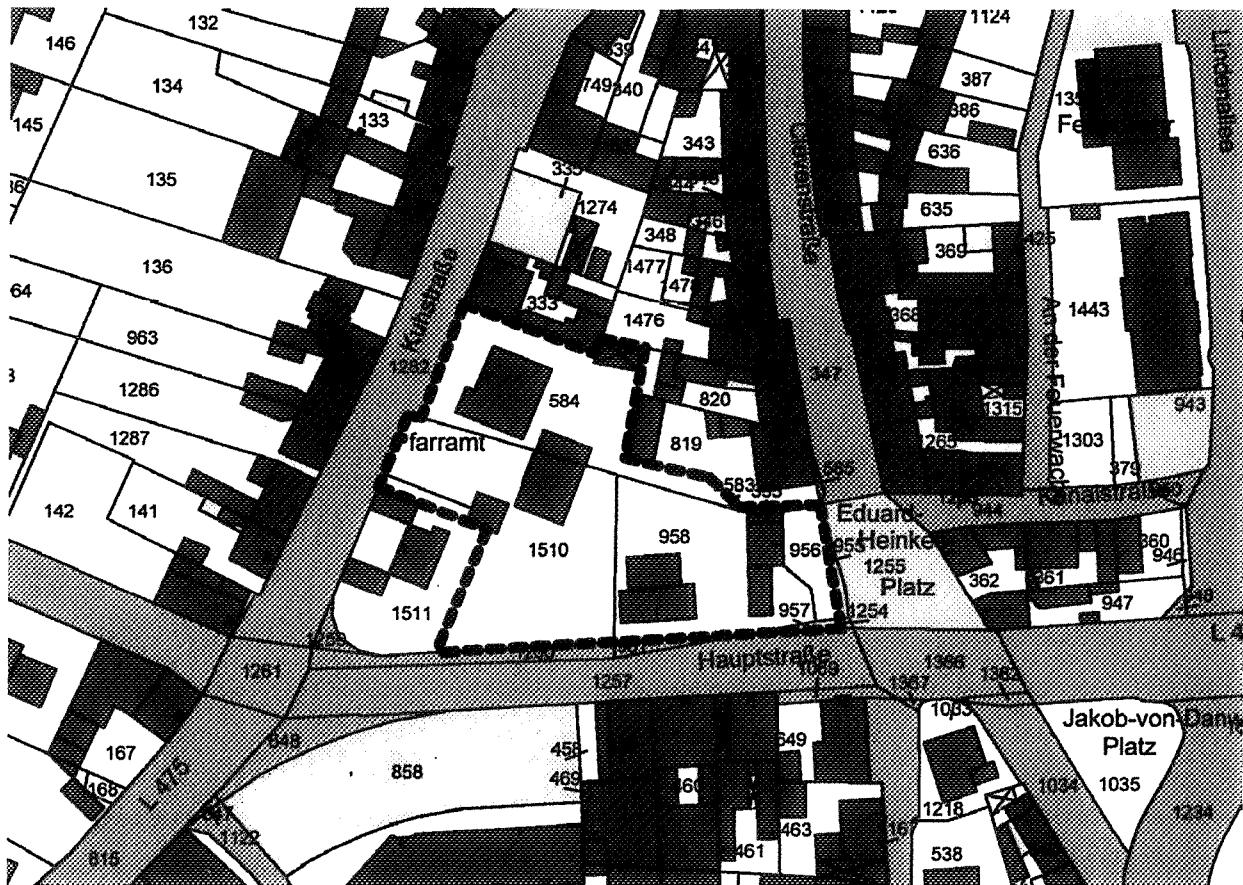
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst; Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die sich auf das im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnete Gebiet im Stadtteil Vorst bezieht, wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.06.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 17.02.2011 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Düsseldorf, den 16.06.2011
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Tön-05-478
Im Auftrag:
(DS)
gez. Linck-Müller“



Abgrenzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschl. dazugehöriger Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2.Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 16.06.2011, Az.: 35.02.01.01-24 Tön-05-478, erteilte Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der der Plan und Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 29.07.2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 10/S. 59

Abl. Krs. Vie. 2011 ,S. 721

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring/Freiheitsstraße“ in Viersen - Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

In der Ratssitzung am 19.07.2011 ist folgender Beschluss gefasst worden:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt, der Rat der Stadt Viersen beschließt:

„den Bebauungsplan Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring / Freiheitsstraße“ in Viersen als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen im nördlichen Bereich der Viersener Innenstadt und wird begrenzt durch die Freiheitsstraße im Norden, die Flurstücke Nr. 102, 95, 52 der Flur 152 im Osten, das Flurstück 738, Flur 90 im Süden sowie den Willy-Brandt-Ring im Westen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. §2a BauGB. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt. Gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Von einer zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB kann gem. §13(a) Abs.2 Nr. 1 i.V.m. §13 Abs. 3 abgesehen werden.

Die Regelungen gemäß § 51a Landeswassergesetz (-LWG-) werden Bestandteil dieses Bebauungsplanentwurfes.

Mit Inkrafttreten des Rechtsplanes Nr. 83-2 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 83-2 außer Kraft.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S.271) in Verbindung mit den §§ 2, 2a und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. S. 619) und § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 272) und § 51a des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010 S. 185).“

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I - Stadtplanung, Viersen, Bahnhofstr. 23, Rathaus, 2. Obergeschoss, bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags	vormittags	von	07.45 Uhr bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags	nachmittags	von	13.15 Uhr bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie der §§ 215 und 44 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring / Freiheitsstraße“ in Viersen, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend

gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

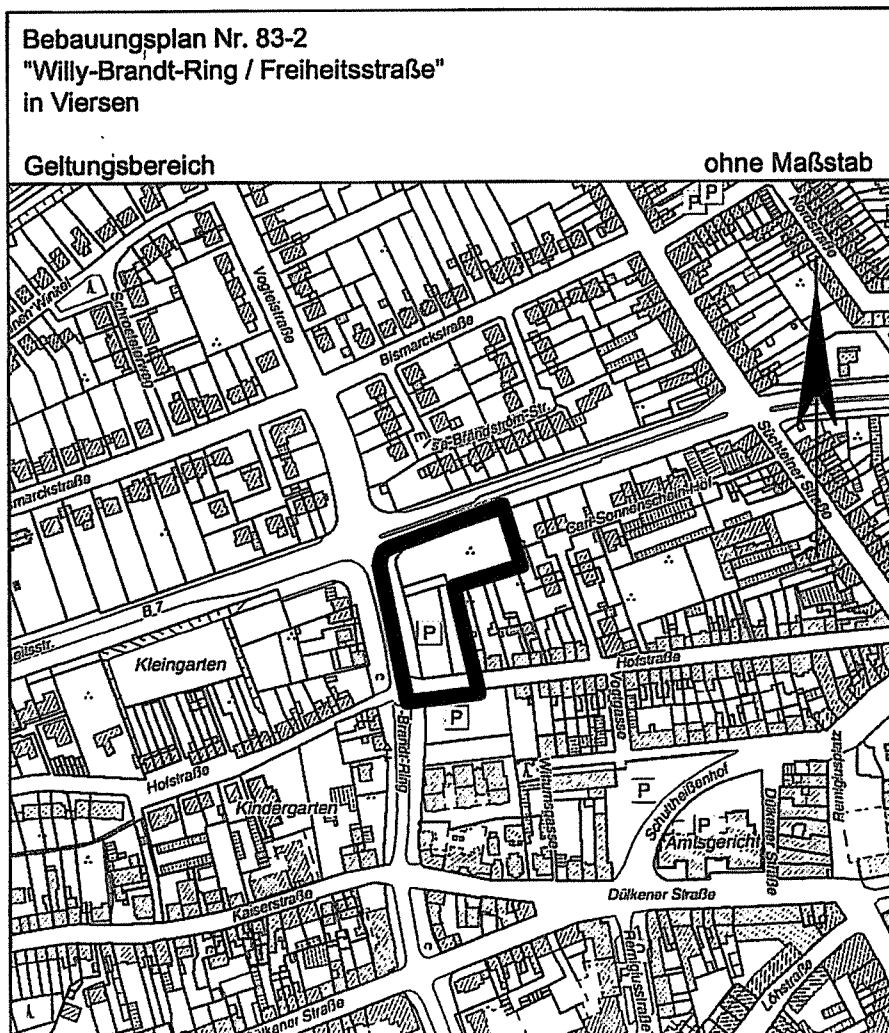
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring / Freiheitsstraße“ in Viersen gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Viersen, den 28.07.2011



gez. Corsten
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung von Straßen

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klima des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 18.7.2011 die Widmung von Straßen beschlossen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S.1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355), in der z. Zt. geltenden Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

Stadtbezirk Viersen, Entwicklungsgebiet „Bahnhof/Stadtwald/Robend“

1. Am Treidelpfad, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 641 (tlw.), 642 (tlw.) und 642 - 645
2. An den Herreneichen, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 646 - 651
3. Flämische Allee, Gemarkung Viersen, Flur 7, Flurstück 365
4. Hageau-Promenade, Gemarkung Viersen, Flur 7, Flurstücke 333 und 334 sowie Flur 8, Flurstücke 809 und 813
5. Robender Feld, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 403, 478, 652 - 655 und 781 - 784

Die Benutzung der Straßenabschnitte „Am Treidelpfad“ (Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstück 645), „Hageau-Promenade“ (Gemarkung Viersen, Flur 7, Flurstück 333) und „Robender Feld“ (Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 652, 783 und 784) wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Für alle übrigen Straßen bzw. -abschnitte werden Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten nicht festgelegt.

Stadtbezirk Dülken, Neubaugebiet „Auf dem Burgacker“

1. Franz-Hellner-Straße, Gemarkung Dülken, Flur 41, Flurstücke 126, 192 und 309
2. Jupp-Rübsam-Straße, Gemarkung Dülken, Flur 41, Flurstücke 213 und 283

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten werden nicht festgelegt.

Stadtbezirk Süchteln, Neubaugebiet „Neustraße“

1. Hüttenhof, Gemarkung Süchteln, Flur 49, Flurstücke 1435, 1154 und 1155
2. Im Abteienforst, Gemarkung Süchteln, Flur 49, Flurstück 1198
3. Lilienthalstraße, Gemarkung Süchteln, Flur 49, Flurstück 1434
4. Zum Buscherhof, Gemarkung Süchteln, Flur 49, Flurstücke 1436 und 1186 - 1188

Die Benutzung des Stichweges „Lilienthalstraße“ an der Nordseite der Haus-Nrn. 16 - 24 wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Für alle übrigen Straßen bzw. -abschnitte werden Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten nicht festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr vier Abschriften beigelegt werden.

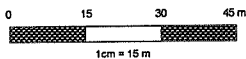
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Viersen, den 1. August 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Dr. Schrömbges
Beigeordneter



M 1 : 1500



LEGENDE:

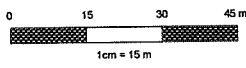
■ = keine Beschränkung

□ (with dots) = nur Fußgänger- und Radfahrverkehr



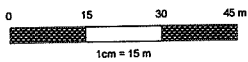


M 1 : 1500



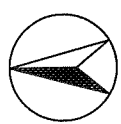
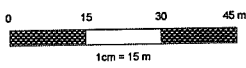


M 1 : 1500





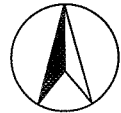
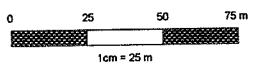
M 1 : 1500







M 1 : 2500



Bekanntmachung der Stadt Willich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG-NW) in der derzeit gültigen Fassung werden die nachstehend näher bezeichneten Abschnitte bzw. Plätze mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG-NW wie folgt gewidmet:

1.)

Am Hüevel

– Stichweg zur Häuserreihe Im Langenfeld 54 bis 62 einschließlich Parkplatz –

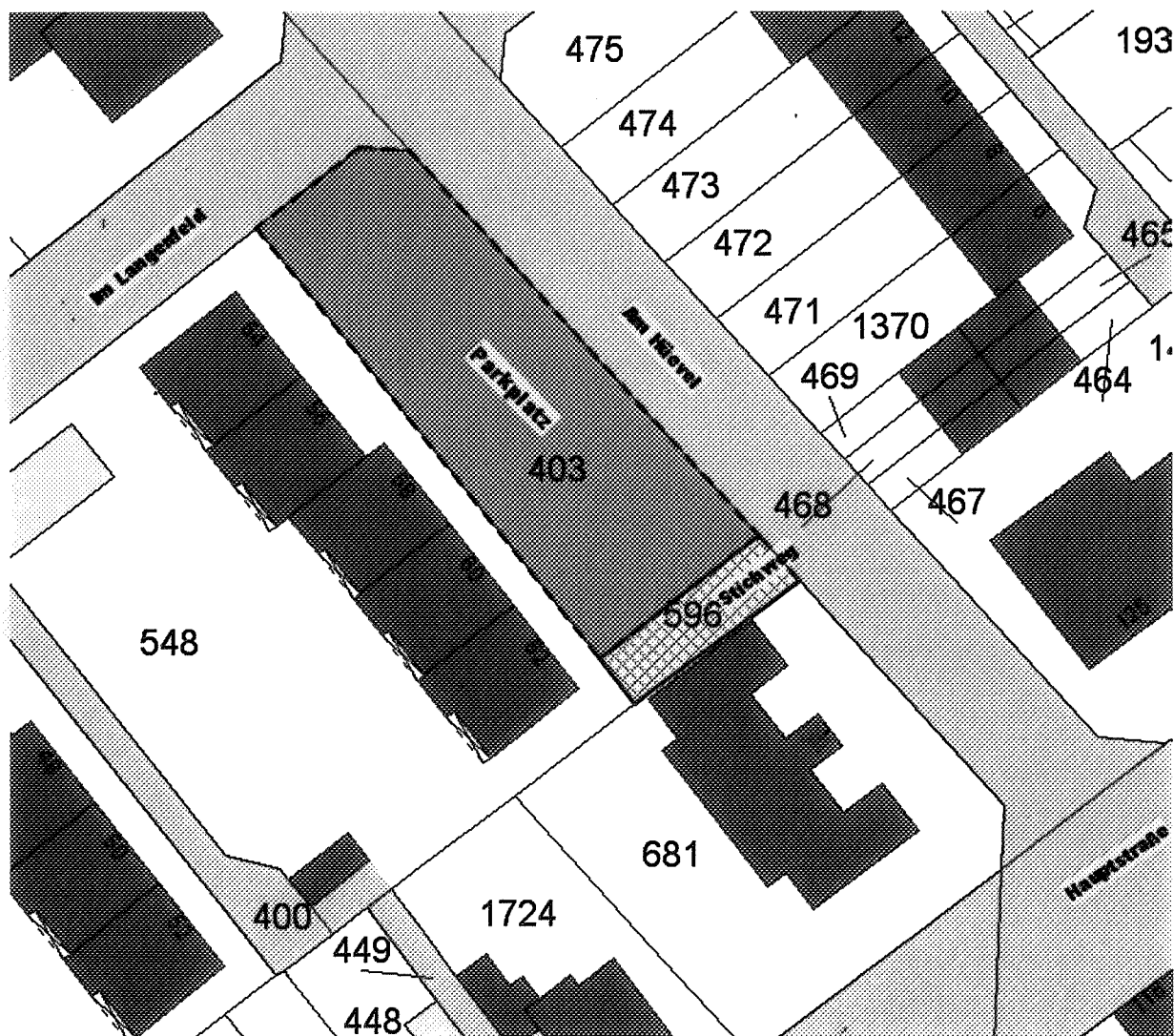
a) Gemarkung Neersen, Flur 12, Flurstück 596

– Anliegerstraße (Stichweg) –

b) Gemarkung Neersen, Flur 11, Flurstück 403

– Parkplatz –

Nicht maßstäblich:



Der dargestellte Plan ist Bestandteil dieser Widmung.

Ebenso kann der Plan, der die gewidmeten Straßen- und Parkplatzflächen darstellt, im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Willich, den 20.07.2011

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 734

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 29.07.2011 über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.12.2007 (Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1043)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW, S 271),

des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 394), sowie des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung – der Stadt Willich vom 23.12.1986, zuletzt geändert am 13.12.2007, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 15.06.2011 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW

- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.12.2007 wird für den Eichenweg zwischen Rothweg und Minoritenplatz/Verresstraße der Begriff

„niveaugleiche Verkehrsanlage Eichenweg“

eingefügt.

Die anrechenbare Breite wird auf 10 m festgesetzt.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf

40 v.H.

festgesetzt.

Im Sinne von § 3 Abs. 7 gilt als „niveaugleiche Verkehrsanlage Eichenweg“

eine niveaugleiche Verkehrsfläche, die der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und der seitlich abzweigenden kleinen Baugebiete dient und dem Fahrzeugverkehr, dem Fußgängerverkehr als auch dem ruhenden Verkehr gleichermaßen zur Verfügung steht.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

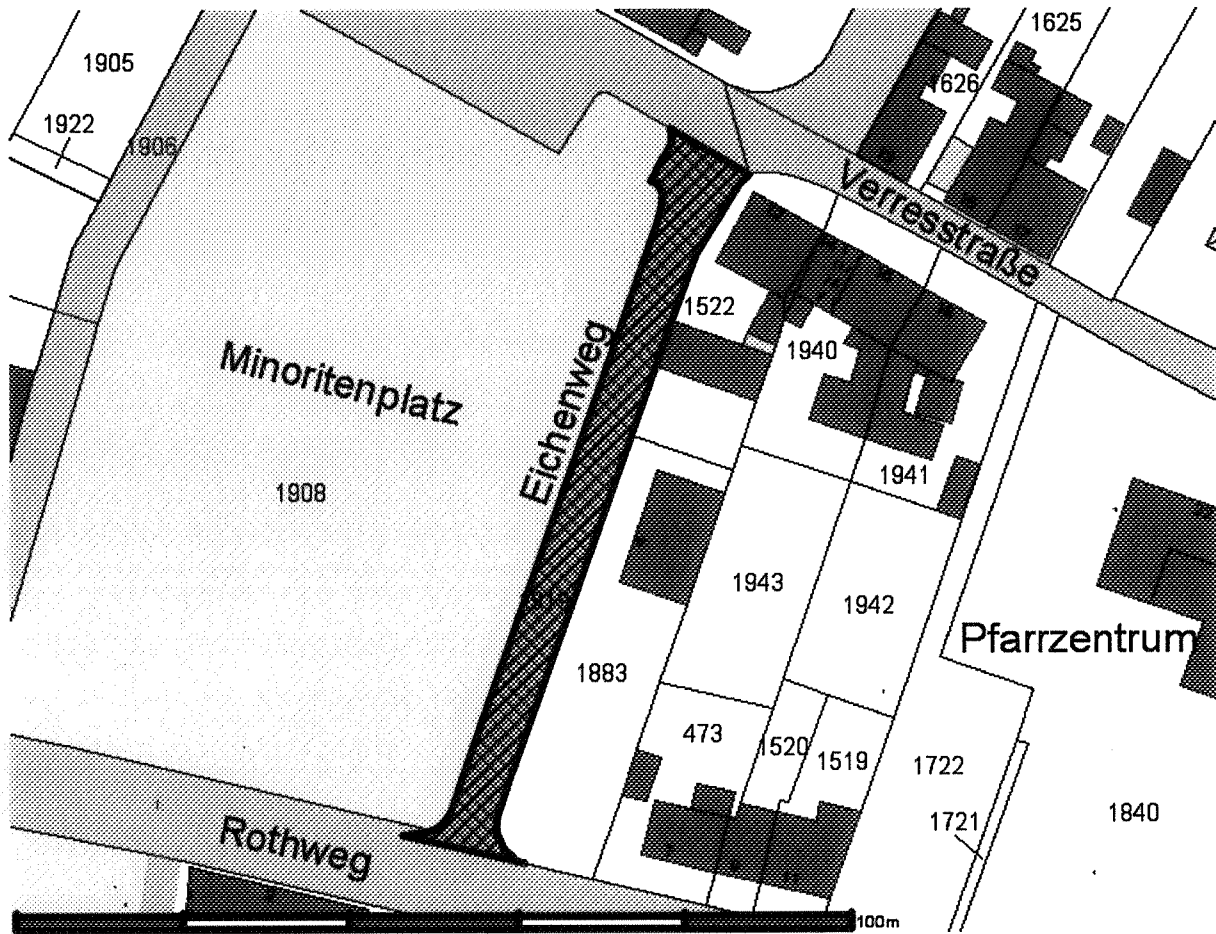
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 29.07.2011

gez. J. Heyes
Bürgermeister

Anlage Abweichungssatzung Eichenweg, I. Bauabschnitt



Maßstab 1: 750

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 735

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung

zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für die Grundstücke Eichenweg 3, 3a, 6, 8; Verresstraße 13; Kickenstrasse 32, 34 vom 29.07.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950), der §§ 60, 61, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 des DRLUmweltRUMsG vom 11.08.2010 (BGBl. L 2010, S. 1163) und des § 61 a Abs. 3 bis 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Willich am 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen :

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept oder in einem Kanalsanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt Willich führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage Eichenweg, zwischen Verresstraße und Kickenstraße, durch.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW, in Verbindung mit festgestellten Schäden im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW sowie dem Generalentwässerungsplan festgelegt.

§ 2

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im beigefügten Plan

(Anlage 1) umrandet gekennzeichnet sind.

**Eichenweg 3, 3a, 6, 8;
Verresstraße 13;
Kickenstrasse 32, 34;**

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61 a LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, einschließlich verzweigter Leitungen sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird.

§ 3

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30.09.2012

durchzuführen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist der Stadt vom Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen:

- a) Prüfprotokoll mit Straße, Hausnummer und Eigentümer
- b) Lageskizze der Gebäude und Abwasserleitungen
- c) Angaben zum Prüfverfahren Wasser oder Luft
- d) Angaben zum Wasser- oder Druckverlust
- e) Prüfergebnis
- f) Prüfdatum, Name und Unterschrift der Prüffirma und des Sachkundigen

§ 4

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die die Anforderungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) vom 31.03.2009 (MinBl.2009, S.217) erfül-

len. Eine Liste der zugelassenen Sachverständigen ist zusammengefasst und veröffentlicht unter www.lanuv.nrw.de.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 29.07.2011

gez. J. Heyes
Bürgermeister



M 1 : 1000



Bekanntmachung der Stadt Willich

Friedhofsatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Willich. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Willich waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher entsprechend zu verhalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Willich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Willich, Hülsdonkstraße
- b) Willich-Anrath, Neersener Straße
- c) Willich-Schiefbahn, Bruchstraße
- d) Willich-Neersen, Kirchhofstraße

§ 2

Schließung und Entwidmung

Friedhöfe, Friedhofteile und einzelne Grabstätten können geschlossen oder entwidmet werden. Dadurch wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen und keine weiteren Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung selbst werden jeweils öffentlich bekanntgemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann allerdings das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) zu lärmern, zu spielen, sich sportlich zu betätigen und zu lagern,
- b) Alkohol zu trinken,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten durchzuführen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Film-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten,
- f) Druckschriften u.ä. zu verteilen, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehen,
- g) Abfälle zu entsorgen oder abzulagern, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind sowie angefallenen Abfall oder Abraum an den nicht dafür bestimmten Stellen abzulagern. Die Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren Abfällen, Wertstoff, Bauschutt und Abraum abzulagern.
- h) die Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Anpflanzungen zu beschneiden oder zu entfernen,
- i) Hunde unangeleint mitzuführen oder Hunde auf Grabstätten zu lassen. Das Mitnehmen anderer Tiere ist untersagt.
- j) den Friedhof ohne Berechtigung mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch eine Zulassungsgenehmigung gemäß Anlage 1. Diese Zulassungsgenehmigung kann befristet werden.
- (4) Unbeschadet des § 3 dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten durchgeführt werden:

Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Samstag 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

- (5) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze so zu verlassen, dass keine Gefährdung oder Belästigung für die anderen Friedhofsbesucher entsteht. Transportfahrzeuge, Material, Werkzeuge und Geräte sind nach Beendigung der Tätigkeiten unverzüglich vom Friedhof zu entfernen. Sie dürfen an oder in den Wasserentnahmestellen nicht gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 oder 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben der Friedhofsverwaltung die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Diese Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.
- (8) Gräber, die von zugelassenen Betrieben errichtet, gestaltet oder gepflegt werden, dürfen durch ein Hinweisschild von max. 7 x 7 cm, an Grabsteinen seitlich, auf Grabflächen max. 15 cm über der Graboberfläche gekennzeichnet werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenreihengrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 7

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die

Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattung und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen kein PVC, PCP sowie formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre in Wahlgrabstätten/ Reihengrabstätten, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Abweichend hiervon kann die Ruhezeit den örtlichen, geologischen Verhältnissen entsprechend verändert werden.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen in Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen-/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/ Urnenreihengrabstätte, sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 2 bleibt unberührt. Bei Umbettungen von Leichen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden, öffentlichen Interesses, sonst frühestens nach sieben Jahren. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätte/ Urnenreihen

- (2) grabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungs-berechtigte. Bei der Antragstellung ist die Berechtigung durch den Antragsteller jeweils nachzuweisen. In den Fällen des § 30 Absatz 2 und bei Einziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Absatz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (3) Urnen können jederzeit umgebettet werden.
- (4) Umbettungen von Leichen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen ausschließlich in den Monaten Oktober bis März.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden auf Kosten des Antragstellers von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Kostenübernahme gilt auch für den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Gräber werden für Erd- und Urnenbestattungen angelegt. Sie werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Kolumbarien
 - d) Grabstätten zur Bestattung von Tot-/ Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten
 - e) Ehrengrabstätten

Die Stadt ist nicht verpflichtet, zu jeder Zeit und auf jedem Friedhof jeweils alle genannten Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zur Verfügung gestellt werden. Verfügungsberechtigter ist der Empfänger des Gebührenbescheides. Der Wiedererwerb einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Es werden Reihengrabstätten eingerichtet für:

- a) Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
- b) Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,
- c) Anonyme Bestattungen

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte, nicht jedoch in einer anonymen Reihengrabstätte, zusätzlich die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, die Leiche/ Urne eines Familien-angehörigen oder die Leichen/ Urnen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Soweit der Verfügungsberechtigte bekannt ist, wird dieser sechs Monate vorher angeschrieben.

- (2) Reihengrabstätten werden in verschiedenen Größen und Ausführungen für Erd- und Urnenbestattungen angeboten. (Anlage 2)

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vergeben wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererwonnen werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in der vorangegangenen Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden ein- bis dreistellig als Normal- oder Tiefengrab vergeben. Wahlgrabstätten mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift unterliegen den Bestimmungen der §§ 20 und 28. Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltungsvorschrift unterliegen den Bestimmungen der §§ 21 und 29. In einem Normalgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit der Ruhefrist dieser Bestattung wiedererwonnen worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihurkunde.

- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von sechs Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz zwei genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf den Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Bei teilbelegten Grabstätten, kann nur auf das Nutzungsrecht der nicht belegten Grabstelle verzichtet werden. Der Verzicht auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstellen ist nur dann möglich, wenn der Friedhofsverwaltung die Kosten für eine Minimalpflege bis zum Ende der Nutzungszeit vom Nutzungsberechtigten erstattet

werden oder für die restliche Nutzungszeit ein abgeschlossener Pflegevertrag der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege vorgelegt wird. Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht oder Teilverlängerungen des Nutzungsrechtes einzelner Grabstellen einer Grabstätte müssen die erforderlichen Abänderungen in Gestaltung und Aufbau innerhalb von drei Monaten erfolgen.

- (12) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen werden gemäß Anlage 2 unterschieden.

§ 14 Aschenbeisetzungen

Für die Beisetzung von Aschen werden die in der Anlage 2 genannten Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zu den dort genannten gelten nachfolgende Regelungen:

- a) In Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- b) In Grabstätten für Erdbeisetzungen, mit Ausnahme von anonymen und teil-anonymen Grabstätten können bis zu vier Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- c) Anonyme Urnengemeinschaftsgräber sind für die einmalige Aufnahme von acht Urnen bestimmt.
- d) Urnenkolumbarien sind aus Kammern bestehende Urnenwahlgrabstätten in Stelen oder Urnenwänden, in denen unter Beachtung des § 13 Abs. 1 bestattet werden kann. Die Urnenstelen, -wände sind als Gemeinschaftsgrabanlagen konzipiert. Das setzt voraus, dass Kranz- und Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o.ä. nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck, etc. oder das Aufstellen von Grablichtern auf den Urnenwänden oder den Verschlussplatten der Urnenwände ist nicht erlaubt.
Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Asche der Erde übergeben. Die Urne wird den Nutzungsberechtigten bzw. den sonstigen Berechtigten auf deren Wunsch hin überlassen.

§ 15 Aschenbeisetzung ohne Urne

Eine Aschenbeisetzung kann auch ohne Urne erfolgen, wenn der Verstorbene dies durch eine Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

Die Beisetzung kann in vorhandenen Urnenwahl-/ Urnenreihengrabstätten erfolgen.

Beinhaltet die Verfügung eine Bestimmung zur anonymen Bestattung, erfolgt diese in einer anonymen Rasengrabstätte.

In allen anderen Fällen erfolgt die Beisetzung in einer Urnenrasengrabstätte.

§ 16

Beisetzung von Tot-/ Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte

Die Bestattung erfolgt in Gemeinschaftsgrabanlagen. Darüber hinaus kann die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten auch in vorhandenen Wahl- und Reihengräbern erfolgen, wenn die Nutzungszeit noch mindestens zehn Jahre beträgt.

§ 17

Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Willich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn dem Nutzungs-berechtigten der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadtgebiet zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen der §§ 20 und 28 so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofzweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal, welches aus mehreren Teilen bestehen kann, errichtet und unterhalten werden. Bei Bedarf kann dieses durch eine Grabplatte aus gleichem Material ergänzt werden.

- (2) Grabmale müssen ästhetisch gestaltet und standsicher sein. Sie dürfen aus Naturstein, Naturstein mit Metall, geschmiedetem oder gegossenem Metall, Holz und stumpfen Glasteilen bestehen und müssen werkstoffgerecht und handwerklich einwandfrei hergestellt sein. Eine Breite und Höhe von zwei Meter und eine Steinstärke von 40 cm darf nicht überschritten werden. Ein Mindestabstand von 10 cm zu den Grabgrenzen muss eingehalten werden.
- (3) Die Mindeststärke eines Grabmals mit einer Höhe von bis zu 1,20 m muss 12 cm betragen. Ab einer Höhe von 1,20 m muss sie 10 % der Höhe des Grabmals betragen.
- (4) Stehende Grabmäler sind auf Grabstätten in der Flucht der hinteren Grabstättengrenze aufzustellen. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Zusätzlich sind Schriften, Ornamente und Symbole aus allen nicht rostenden Materialien zugelassen.
- (5) Liegeplatten müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben.
- (6) Aus Sicherheitsgründen kann die Friedhofsverwaltung weitergehende Anforderungen verlangen.

§ 21 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung zusätzlich den Anforderungen der in der Anlage 3 aufgeführten Vorschriften entsprechen.

- (1) Lichtbilder des/ der Verstorbenen auf Grabsteinen sind nur bis zu einer Größe von 12 cm x 12 cm erlaubt. Die Lichtbilder sind in den Stein einzulassen und mit einem durchsichtigen Material wie z.B. Glas/ Plexiglas abzudecken. Ebenso ist das An-bringen von Lichtbildern aus Keramik zugelassen. Die Lichtbilder einschließlich Ab-deckung haben eben mit der Steinansichtsfläche abzuschließen. Alternativ können sie einschließlich einer Umrahmung und Abdeckung auf den Grabsteinen aufgeklebt werden. Die Stärke darf maximal 10 mm betragen.
- (2) Auf Grabstätten sind Grabmale und –platten mit den in Anlage 3 genannten Abmes-sungen zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann unter Beachtung des § 22 im Einzel-fall Ausnahmen zulassen.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist durch den Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Das Nutzungsrecht ist bei Antragstellung nachzuweisen. Gleiches gilt für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Dem Antrag (Muster Anlage 4) ist zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, zusätzlich Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, Symbole oder der Fundamentierung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erfolgt schriftlich und erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale werden einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Verfügungs-/ Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (4) Nicht zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Beschriftung erfolgt nur mit Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.

§ 23 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach den allgemeinen anerkannten Handwerksregeln so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind, beim Öffnen nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekannt-

machung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (2) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (3) Veränderungen an denkmalgeschützten Grabmalen, die in einem Verzeichnis geführt werden, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalbehörde.

§ 26 Entfernung

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit oder nach Entziehung der Verfügungsberechtigung oder des Nutzungsrechtes an Grabstätten, sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 27 Grabeinfassungen

Gräber sind in den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Feldern mit einer Natursteineinfassung gemäß Anlage 2 oder einer Hecke einzufassen. Vor dem Verlegen der Natursteineinfassungen ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Grabeinfassungen müssen eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen. Dort wo es möglich ist, sind Randeinfassungen bis zu einer Maximalstärke von 15 cm zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen für bestimmte Felder zulassen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass ein Mindestinnenmaß inkl. Fundamentierung und Grabstein von 1,00 m x 2,30 m eingehalten wird. Werden die Maße nicht eingehalten, sind die entstehenden Mehrkosten vom Verfügungs-/ Nutzungsberechtigten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauerhaft in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind alle Gehölze, die innerhalb weniger Jahre eine Höhe von zwei Metern überschreiten und daher für eine Grabstätte ungeeignet sind.

- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Torf und torfhaltigen Produkten ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Verwendung von Kies zur Grabgestaltung ist nur Kies ohne künstliche Einfärbung mit einer Korngröße von mindestens 8 mm zulässig. Eine Versiegelung der Flächen durch Folien, Teerpappe o.ä. ist nicht gestattet. Beim Austausch der verwendeten Materialien sind diese durch den Nutzungsberechtigten an den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Orten zu entsorgen. Eine Entsorgung des Materials ist nur während der Dienstzeiten des Friedhofspersonals möglich.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht oder schwer verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grab schmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (6) Das Aufstellen und Errichten von Bänken, Rankgerüsten, Pergolen, Zäunen und Gittern auf den Grabstätten oder in den gärtnerischen Anlagen ist nicht zulässig.

§ 29

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sind entsprechend des § 27 einzufassen.
- (2) Eine Komplettabdeckung des Grabes ist nicht zulässig.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, wird die Grabstätte auf seine Kosten durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet.
- (2) Ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VIII. Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenzellen

- (1) Leichenzellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung des Bestatters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Ausnahmegenehmigungen gemäß § 11 Abs. 3 Best G NRW sind rechtzeitig bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen mit übertragbaren Krankheiten infizierten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien hierfür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird.
- (3) Themenbestattungen, Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bis-herigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten diese Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

- (3) Die Vorschriften des Absatzes 2 finden keine Anwendung auf Ehrengrabstätten im Sinne des § 17.

§ 34 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben un-berührt.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

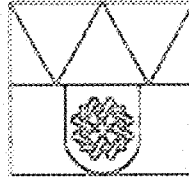
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

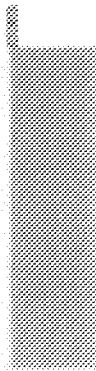
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 29.07.2011

gez. J. Heyes
Der Bürgermeister



STADT WILLICH
DER BÜRGERMEISTER



Gemeinschaftsbetriebe Willich

- Friedhofsverwaltung -

Niersplank 5, Neersen

Briefanschrift: Stadt Willich, 47875 Willich

AnsprechpartnerIn: [Redacted]

Zimmer: 008 **Telefon:** 949- [Redacted]

E-Mail: gbw@stadt-willich.de

Fax: 949-511

Mein Zeichen: [Redacted]

Datum: [Redacted]

Zulassungsgenehmigung

Herr

-Firma-

ist berechtigt, auf den Friedhöfen der Stadt Willich gärtnerische Arbeiten zu verrichten und die Pflege der Gräber zu übernehmen.

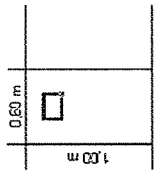
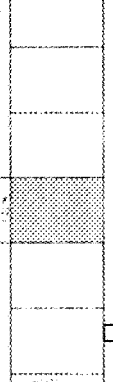
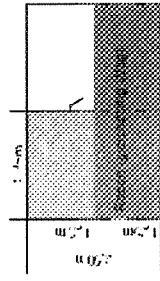
Diese Genehmigung gilt für 5 Jahre ab Ausstellungsdatum, sofern sich die Voraussetzungen des Antragstellers nicht verändern.

Nach Ablauf dieser Frist ist die erforderliche Zulassungsgenehmigung unaufgefordert, sofern erwünscht, erneut zu beantragen.

Grundlage für diese Zulassungsgenehmigung ist die Friedhofssatzung der Stadt Willich in der jeweils gültigen Fassung.

Im Auftrag

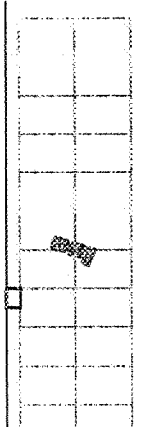
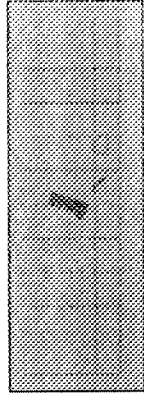
Anlage 2

Grabarten		Bestattungsmöglichkeit	
Grabart	Beschreibung	Erdbestattung	Urnenbestattung
Reihengrabstätten			
Typ 1	Reihengräber werden vom Verfügungsberechtigten angelegt und unterhalten. Sie werden für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	X	X
			<p>1.) Kindergrab</p> 
	Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr angelegt.	X	X
			<p>3.) Reihengrab mit Gestaltungsanschluß: Typ 1</p> 
Typ 2	Grabstätten, deren Gräber in einer Rasenfläche liegen. Die obere Hälfte ist vom Verfügungsberechtigten zu pflegen, die untere Hälfte liegt in einem Rasenband, welches von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird.		
			<p>Reihengrab: Typ 2</p> 

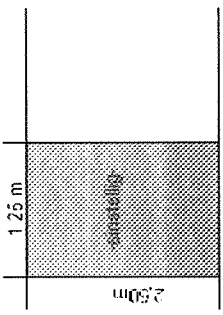

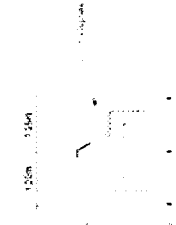
Anlage 2

Grabarten		Bestattungsmöglichkeit	
Grabart	Beschreibung	Erdbestattung	Urnenbestattung
Reihengrabstätten			
Typ 3	<p>Grabstätten, deren Gräber in einer Rasenfläche liegen. Die obere Hälfte ist einheitlich nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu bepflanzen, die untere Hälfte ist als Rasenfläche anzulegen. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Der Erwerber des Grabes hat die Anlegung und die Pflege für die jeweilige Ruhezeit über ein Gartenbauunternehmen mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege sicherzustellen.</p>	<p>X</p>	
		<p>Reihengrab: Typ 3</p>	
Typ 4	<p>Grabstätten die innerhalb einer zusammenhängenden Rasenfläche liegen. Das Aufstellen von Grabzeichen (z.B. Steine, Kreuze und Grablichter und Blumenschmuck) ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. An zentraler Stelle besteht die Möglichkeit den Namen und den Todestag des Verstorbenen durch einen Steinmetz eingravieren zu lassen. Die hierfür zu verwendende Schriftart und -größe ist bei der Friedhofsverwaltung zu erhalten. Die Pflege und Unterhaltung der Grabanlage obliegt allein der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>X</p>	
		<p>Reihengrab: Typ 4</p>	

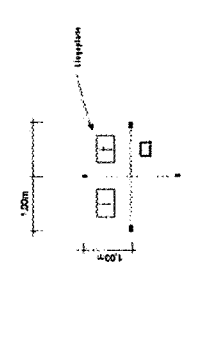
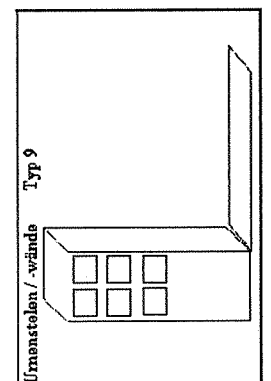
Anlage 2

Grabarten		
Grabart	Beschreibung	Bestattungsmöglichkeit
<u>Reihengrabstätten</u>		Erdbestattung
Typ 5	Anonyme Rasengrabstätten sind Grabstätten, die innerhalb einer Rasenfläche liegen. Das Aufstellen von Grabzeichen (Siehe Typ 4) ist nicht erlaubt. Sowohl die Beisetzung als auch der Bestattungsort bleiben anonym. Diese Art der Bestattung kann nur erfolgen, wenn der / die Verstorbene durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, dass seine Angehörigen sowie die Öffentlichkeit von der Beisetzung ausgeschlossen sein sollen.	X
		<p>Bestattungsmöglichkeit: Typ 5</p> 
Typ 6	Anonyme Rasengrabstätten die zur einmaligen Aufnahme von 8 Urnen bereitgestellt werden. Sonst wie Typ 5.	X
		<p>Bestattungsmöglichkeit: Typ 6</p> <p>Urnenrab anonym leicht Urnen:</p> 

Anlage 2

Grabarten		
Grabart	Beschreibung	Bestattungsmöglichkeit
<u>Wahlgrabstätten</u>		Erdbestattung
<u>Typ 7</u>	<p>Grabstätten die vom Nutzungsberechtigten angelegt, gepflegt und unterhalten werden.</p> <p>Wahlgrabstätten werden als Normal- oder Tiefengräber angeboten.</p>	<p>X</p> <p>X</p>
		<p><u>Wahlgrabstätte</u></p> 
		<p>Typ7 <u>Urnenwahlgrab mit Gestaltungsvorschrift:</u></p> 
<u>Typ 8</u>	<p>Pflegefreie Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung angelegt</p> <p>Die Ablage / das Aufstellen von Grabschmuck, wie z.B. Grablichtern, Kränzen oder Blumen, etc. ist nur an den dafür vorgesehenen und von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Orten zulässig.</p>	<p>X</p> <p>X</p>
		<p>Prozessfreie Wahlgrab für Erdbestattungen</p> <p>Grabschmuck</p> <p>Grabschmuck: 2,50m x 1,25m</p> 

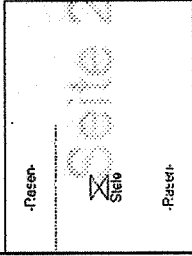
Anlage 2

Grabarten		Bestattungsmöglichkeit	
Grabart	Beschreibung	Erdbestattung	Urnenbestattung
Wahlgrabstätten			
Typ 8		X	X
		<p>Planisches Wahlgrab für Urnenbestattungen</p> <p>Grabgröße: 1,00m x 1,00m</p> 	
Typ 9	<p>Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten aus Urnenkammern bestehend in Urnenstelen oder -wänden.</p> <p>Die Ablage / das Aufstellen von Grabschmuck, wie z.B. Grablichtern, Kränzen oder Blumen, etc. ist nur an den dafür vorgesehenen und von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Orten zulässig.</p>		X
			

Anlage 2

Grabarten		
Grabart	Beschreibung	Bestattungsmöglichkeit
<u>Wahlgrabstätten</u>		Erdbestattung Urnenbestattung
Typ 10	<p>Grabstätten zur Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten. Die Beisetzung kann in vorhandene Wahl- und Reihengrabstätten erfolgen, wenn die verbleibende Ruhefrist / Nutzungsdauer noch mind. 10 Jahre beträgt. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Beisetzung in einen hierfür einzurichtenden Grabfeld.</p>	<p>X</p> <p>X</p>

Leibesfrüchte und Totgeburten Typ 10



Anlage 3

Grabart	Liegeplatten		Stehende Grabmale	
	Sichtfläche	Mindeststärke	Höhe	Breite
Reihengräber				
Normales Reihengrab	Typ 1 1/3 der Grabfläche	10 cm	0,80 m	1,05 m
Reihengrab	Typ 2 -	-	0,50 m	0,40 m
Reihengrab Pflege Treuhandvertrag	Typ 3 -	-	0,50 m	0,40 m
Urnenreihengrab *	Typ 1 0,70 x 0,50 m	0 cm	0,50 m	0,30 m
Wahlgräber				
Wahlgrab für Erdbestattung mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	Typ 7 0,50 m ² Sichtfläche	10 cm	1,00 m ²	Sichtfläche je Grabstelle
bei mehrstelligen Gräbern			4,00 m ²	Sichtfläche je Grab
Wahlgrab für Erdbestattung mit allgem. Gestaltungsvorschrift	Typ 7 3,12 m ²	6 cm	2,00 m ²	Sichtfläche
Pflegefreie Wahlgrabstätten für Erdbestattung	Typ 8 0,24 m ² Sichtfläche	10 cm		
Wahlgrab für Urnenbestattung mit zusätzl. Gestaltungsvorschriften	Typ 7 0,30 m ² Sichtfläche	10 cm	0,90 m	0,60 m
Wahlgrab für Urnenbestattung mit allgem. Gestaltungsvorschriften	Typ 7 1,00 m ² Sichtfläche	6 cm	0,90 m	0,90 m
Pflegefreie Wahlgrabstätten für Urnenbestattung	Typ 8 0,24 m ² Sichtfläche	10 cm	-	-

* Beim Urnenreihengrab ist nur eine wahlweise Aufstellung von Komplettabdeckung bzw. Grabmal zulässig. Ersatzweise kann eine Einfassung in 6 cm Breite mit einer vorderen Einfassung, 10 cm breit, zur Aufnahme von Namen verlegt werden.

Anlage 4

Antrag auf Genehmigung

eines Grabmals

einer Einfassung

auf dem Friedhof

ausführende Firma:

Muster

9. Skizze Maßstab 1 : 10

1. Grabstätte: Feld/Weg Reihe: Nr.:

2. Nutzungsberechtigter. (Komplette Anschrift)

3. Name und Todestag des Verstorbenen:

4. Material des Grabmals / der Einkleidung:

5. Maße des Grabmals:

Breite: cm, Höhe: cm, Stärke: cm

6. Art der Oberflächenbearbeitung:

7. Art / Bearbeitung der Schrift und der Symbole:

8. Art, Stärke und Anlage des Fundamentes und der Verdübelung:

Genehmigt:
47877 Willich, den
Der Bürgermeister
Friedhofverwaltung

Die im Antrag in rot eingetragenen Änderungen sind für die Grabmalerrichtungen verbindlich.

den

bitte wenden

Stadtkreis Willich

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift der beauftragten Firma

Stadtkreis Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich vom 01.08.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, die Teilnahme an ausserunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Der Rat der Stadt Willich hat am 21.07.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 ((BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 ((BGBl. I S. 1306) sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 (GV.NW.S. 462) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege bei einer Mindestbetreuung von 10 Stunden wöchentlich und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird durch die Stadt Willich ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

§ 2 Elternbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Stadt Willich, eine offene Ganztagschule in der Stadt Willich oder nehmen die Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung und nimmt die Tagespflege ergänzend in Anspruch so wird bei der Zuordnung eines Beitrages nach der Elternbeitragstabelle der Beitrag für die insgesamt erbrachte Betreuungszeit zugrunde gelegt. Maßgeblich ist dann die Beitragstabelle für den Besuch der Tageseinrichtung.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die

für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Willich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Monat anrechnungsfrei.

(6) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(7) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(8) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(9) Für die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Tagespflege stellt die Tagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betreuungsvertrag zur Verfügung, aus dem mindestens die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vereinbarten Betreuungszeiten sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten hervorgeht.

§ 3 Beitragspflicht/Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monates, in dem das Kind die Leistungen in Anspruch nimmt. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder tatsächlicher Anwesenheitszeit des Kindes. Bei der Inanspruchnahme der Tagespflege entsteht die Beitragspflicht unabhängig von der Abwesenheitszeit des Kindes oder Krankheits- oder Urlaubszeiten der Betreuungsperson.

(3) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus an die Stadt Willich zu zahlen. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.04.2008 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 01.08.2011

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Absatz 4 der Elternbeitragsatzung

(* = neu eingefügt)

Elternbeitragstabelle für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Tageseinrichtungen

Jahreseinkommen	Beitrag 25 Stunden	Beitrag 35 Stunden	Beitrag 45 Stunden
Bis 16.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
Bis 24.542 Euro	21,00 Euro	26,08 Euro	41,93 Euro
Bis 36.813 Euro	36,00 Euro	44,48 Euro	70,56 Euro
Bis 49.084 Euro	60,00 Euro	73,11 Euro	115,04 Euro
Bis 61.355 Euro	93,00 Euro	115,04 Euro	177,93 Euro
Bis 73.000 Euro	123,00 Euro	151,34 Euro	235,19 Euro
Bis 85.000 Euro	147,00 Euro	181,00 Euro	282,00 Euro
Bis 97.000 Euro*	172,00 Euro	211,00 Euro	327,00 Euro
Über 97.000 Euro*	197,00 Euro	241,00 Euro	372,00 Euro

Elternbeitragstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr in Tageseinrichtungen

Jahreseinkommen	Beitrag 25 Stunden	Beitrag 35 Stunden	Beitrag 45 Stunden
Bis 16.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
Bis 24.542 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro	68,00 Euro
Bis 36.813 Euro	72,00 Euro	93,00 Euro	141,12 Euro
Bis 49.084 Euro	106,00 Euro	138,00 Euro	208,61 Euro
Bis 61.355 Euro	140,00 Euro	182,00 Euro	276,61 Euro
Bis 73.000 Euro	159,00 Euro	206,00 Euro	312,91 Euro
Bis 85.000 Euro	183,00 Euro	236,00 Euro	358,00 Euro
Bis 97.000 Euro*	208,00 Euro	266,00 Euro	403,00 Euro
Über 97.000 Euro*	233,00 Euro	296,00 Euro	448,00 Euro

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer offenen Ganztagschule

Einkommen	Beitrag
Bis 16.000 €	0,00 €
Bis 24.542 €	26,08 €
Bis 36.813 €	57,78 €
Bis 49.084 €	83,85 €
Bis 61.355 €	115,04 €
Über 61.355 €	150,00 €

Elternbeitragsstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr in Tagespflege

Betreuungs- stunden pro Woche	Tagespflegesatz		Tagespflegesatz 4,20 €/Std.	Zusatzqualifikation	Einkommen bis										über
	2,50 €/Std	Basisqualifikation			16.000,00 €	24.542,00 €	36.813,00 €	49.084,00 €	61.355,00 €	73.000,00 €	85.000,00 €	97.000,00 €*	97.000,00 €	97.000,00 €	
					Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9		
Ab 10	108	182	0	17,00 €	36,00 €	53,00 €	70,00 €	89,50 €	91,00 €	92,50 €	91,00 €	91,00 €	92,50 €		
12	130	218	0	21,00 €	43,00 €	63,00 €	84,00 €	107,40 €	111,80 €	116,20 €	107,40 €	111,80 €	116,20 €		
14	152	255	0	24,00 €	50,00 €	74,00 €	97,00 €	125,30 €	132,60 €	139,90 €	125,30 €	132,60 €	139,90 €		
16	173	291	0	28,00 €	57,00 €	84,00 €	111,00 €	143,20 €	153,40 €	163,60 €	143,20 €	153,40 €	163,60 €		
18	195	328	0	31,00 €	64,00 €	95,00 €	125,00 €	161,10 €	174,20 €	187,30 €	161,10 €	174,20 €	187,30 €		
20	217	364	0	34,00 €	71,00 €	105,00 €	139,00 €	179,00 €	195,00 €	211,00 €	179,00 €	195,00 €	211,00 €		
22	238	400	0	38,00 €	79,00 €	115,00 €	153,00 €	196,90 €	215,80 €	234,70 €	196,90 €	215,80 €	234,70 €		
24	260	437	0	41,00 €	86,00 €	126,00 €	167,00 €	214,80 €	236,60 €	258,40 €	214,80 €	236,60 €	258,40 €		
26	282	473	0	45,00 €	93,00 €	136,00 €	181,00 €	232,70 €	257,40 €	282,10 €	232,70 €	257,40 €	282,10 €		
28	303	510	0	48,00 €	100,00 €	147,00 €	194,00 €	250,60 €	278,20 €	305,80 €	250,60 €	278,20 €	305,80 €		
30	325	546	0	51,00 €	107,00 €	157,00 €	208,00 €	268,50 €	299,00 €	329,50 €	268,50 €	299,00 €	329,50 €		
32	347	582	0	55,00 €	114,00 €	168,00 €	222,00 €	286,40 €	319,80 €	353,20 €	286,40 €	319,80 €	353,20 €		
34	368	619	0	58,00 €	121,00 €	178,00 €	236,00 €	304,30 €	340,60 €	376,90 €	304,30 €	340,60 €	376,90 €		
36	390	655	0	62,00 €	128,00 €	189,00 €	250,00 €	322,20 €	361,40 €	400,60 €	322,20 €	361,40 €	400,60 €		
38	412	692	0	65,00 €	135,00 €	199,00 €	264,00 €	340,10 €	382,20 €	424,30 €	340,10 €	382,20 €	424,30 €		
40	433	728	0	68,00 €	142,00 €	209,00 €	277,00 €	358,00 €	403,00 €	448,00 €	358,00 €	403,00 €	448,00 €		
42	455	764	0	72,00 €	150,00 €	220,00 €	291,00 €	375,90 €	423,80 €	471,70 €	375,90 €	423,80 €	471,70 €		
44	477	801	0	75,00 €	157,00 €	230,00 €	305,00 €	393,80 €	444,60 €	495,40 €	393,80 €	444,60 €	495,40 €		
46	498	837	0	79,00 €	164,00 €	241,00 €	319,00 €	411,70 €	465,40 €	519,10 €	411,70 €	465,40 €	519,10 €		
48	520	874	0	82,00 €	171,00 €	251,00 €	333,00 €	429,60 €	486,20 €	542,80 €	429,60 €	486,20 €	542,80 €		
50	542	910	0	85,00 €	178,00 €	262,00 €	347,00 €	447,50 €	507,00 €	566,50 €	447,50 €	507,00 €	566,50 €		
52	563	946	0	89,00 €	185,00 €	272,00 €	361,00 €	465,40 €	527,80 €	590,20 €	465,40 €	527,80 €	590,20 €		
54	585	983	0	92,00 €	192,00 €	283,00 €	374,00 €	483,30 €	548,60 €	613,90 €	483,30 €	548,60 €	613,90 €		

Elternbeitragsabelle für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Tagespflege

Betreuungs- stunden pro Woche	Tagespflegesatz		Tagespflegesatz 4,20 €/Std. Zusatzqualifikation	Einkommen bis										über																				
	2,50 €/Std Basisqualifikation	108		16.000,00 €											97.000,00 €*																			
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9																						
Ab 10			182	0	10,50 €	17,75 €	29,00 €	44,50 €	59,00 €	93,75 €	105,00 €	116,25 €	133,30 €	150,35 €	167,40 €	184,45 €	201,50 €	218,55 €	235,60 €	252,65 €	269,70 €	286,75 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €
12			218	0	12,60 €	21,30 €	34,80 €	53,40 €	70,80 €	106,30 €	119,80 €	133,30 €	150,35 €	167,40 €	184,45 €	201,50 €	218,55 €	235,60 €	252,65 €	269,70 €	286,75 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €	
14			255	0	14,70 €	24,85 €	40,60 €	62,30 €	82,60 €	118,85 €	134,60 €	150,35 €	167,40 €	184,45 €	201,50 €	218,55 €	235,60 €	252,65 €	269,70 €	286,75 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €		
16			291	0	16,80 €	28,40 €	46,40 €	71,20 €	94,40 €	131,40 €	149,40 €	167,40 €	184,45 €	201,50 €	218,55 €	235,60 €	252,65 €	269,70 €	286,75 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €			
18			328	0	18,90 €	31,95 €	52,20 €	80,10 €	106,20 €	143,95 €	164,20 €	184,45 €	201,50 €	218,55 €	235,60 €	252,65 €	269,70 €	286,75 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €				
20			364	0	21,00 €	35,50 €	58,00 €	89,00 €	118,00 €	156,50 €	179,00 €	201,50 €	218,55 €	235,60 €	252,65 €	269,70 €	286,75 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €					
22			400	0	23,10 €	39,05 €	63,80 €	97,90 €	129,80 €	169,05 €	193,80 €	218,55 €	235,60 €	252,65 €	269,70 €	286,75 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €						
24			437	0	25,20 €	42,60 €	69,60 €	106,80 €	141,60 €	181,60 €	208,60 €	235,60 €	252,65 €	269,70 €	286,75 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €							
26			473	0	27,30 €	46,15 €	75,40 €	115,70 €	153,40 €	194,15 €	223,40 €	252,65 €	269,70 €	286,75 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €								
28			510	0	29,40 €	49,70 €	81,20 €	124,60 €	165,20 €	206,70 €	238,20 €	269,70 €	286,75 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €									
30			546	0	31,50 €	53,25 €	87,00 €	133,50 €	177,00 €	219,25 €	253,00 €	286,75 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €										
32			582	0	33,60 €	56,80 €	92,80 €	142,40 €	188,80 €	231,80 €	267,80 €	303,80 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €											
34			619	0	35,70 €	60,35 €	98,60 €	151,30 €	200,60 €	244,35 €	282,60 €	320,85 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €												
36			655	0	37,80 €	63,90 €	104,40 €	160,20 €	212,40 €	256,90 €	297,40 €	337,90 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €													
38			692	0	39,90 €	67,45 €	110,20 €	169,10 €	224,20 €	269,45 €	312,20 €	354,95 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €														
40			728	0	42,00 €	71,00 €	116,00 €	178,00 €	236,00 €	282,00 €	327,00 €	372,00 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €															
42			764	0	44,10 €	74,55 €	121,80 €	186,90 €	247,80 €	294,55 €	341,80 €	389,05 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €																
44			801	0	46,20 €	78,10 €	127,60 €	195,80 €	259,60 €	307,10 €	356,60 €	406,10 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €																	
46			837	0	48,30 €	81,65 €	133,40 €	204,70 €	271,40 €	319,65 €	371,40 €	423,15 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €																		
48			874	0	50,40 €	85,20 €	139,20 €	213,60 €	283,20 €	332,20 €	386,20 €	440,20 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €																			
50			910	0	52,50 €	88,75 €	145,00 €	222,50 €	295,00 €	344,75 €	401,00 €	457,25 €	474,30 €	491,35 €																				
52			946	0	54,60 €	92,30 €	150,80 €	231,40 €	306,80 €	357,30 €	415,80 €	474,30 €	491,35 €																					
54			983	0	56,70 €	95,85 €	156,60 €	240,30 €	318,60 €	369,85 €	430,60 €	491,35 €																						

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Willich bei Einsätzen der Feuerwehr vom 29. November 2002

(Abl. Krs. Vie. 2002, S. 628)

Erste Änderungssatzung vom 09.05.2005

(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 273)

Zweite Änderungssatzung vom 01.04.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 248)

Dritte Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1303)

Vierte Änderungssatzung vom 04.08.2011

Der Rat der Stadt Willich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NW S. 271), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen -FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NW S. 765, 793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GB NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394), in seiner Sitzung am 21.07.11 folgende 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Willich bei Einsätzen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Willich unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfsleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.
- (3) Des weiteren stellt die Stadt Willich bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen im Sinne des FSHG.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der

jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

- e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 4 FSHG entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 7 FSHG, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 berechnet.

§ 4

Personalkosten

Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr in das Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahrestunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Sachkosten

Entstandene Sachkosten, die nicht über § 5 abgerechnet sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung

Die bei einem kostenpflichtigen Einsatz unbrauchbar gewordene oder beschädigte Schutz- und

Einsatzkleidung wird zum jeweiligen Tagespreis neu beschafft bzw. repariert. Eine erforderliche Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung wird ebenfalls zum jeweiligen Tagespreis durchgeführt.

§ 8

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn nach dem aktuellen Kostentarif berechnet.
- (3) Für Gegenstände, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr notwendigerweise beschädigt werden und nicht unter die §§ 5 - 7 fallen, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (4) Für Leistungen, die nicht im Kostentarif ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgelegten Tarife erhoben.
- (5) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (6) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Einsatz privater Hilfsorganisationen

Kosten, die durch Mitwirkung von privaten Hilfsorganisationen entstanden und geltend gemacht worden sind, können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

§ 10

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 11 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 13
Verwaltungsvollstreckung

Rückständige Kostenersätze unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 04.08.2011

In Vertretung
Gez.
Brigitte Schwerdtfeger
Beigeordnete

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei
kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr
vom 22.12.2010

	je angefangene Viertelstunde €
Personalkosten:	
Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet von	11,25 €
Fahrzeugart	je angefangene Viertelstunde €
Gerätewagen Umwelt	127,50
Mannschaftstransportwagen (MTW)	64,75
Einsatzleitfahrzeuge (ELW, ELF) und GW-TD	
Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25)	56,75
Löschgruppenfahrzeuge (H)LF 16/12	82,75
Drehleiter (DLK 23/12)	113,50
Rüstwagen (RW-2)	43,25
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	42,75
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	43,00
Wechselader (WLF)	82,25
Geräte	je angefangene Viertelstunde €
Elektropumpe	5,88
Stromerzeuger/Tragkraftspritze	10,75
Zwei- oder dreiteilige Schiebeleiter	4,50
Steckleiter (je Teil)	1,13
Wasserführende Armaturen	1,88
Arbeitsleinen	1,13
Schlauchbrücke (je Paar)	1,38
Kübelspritze	2,00
Feuerlöscher	1,88
Saug- oder B-Druckschlauch	2,13
C-Druckschlauch	1,75
Motorsäge	5,88
Atemschutzgerät (inkl. Wartung u. Befüllung)	10,75
Faltbehälter für Flüssigkeiten (ohne Reinigung)	3,88
Gefahrgutbehälter (ohne Reinigung)	3,88
Lichtstrahler	4,50
1 Sack Ölbindemittel	Tagespreis
Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsuren wird pauschal ein Betrag von berechnet	155,00
Für Einsätze nach einer nicht ordnungsgemäßen Auslösung einer Brandmeldeanlage wird pauschal ein Betrag von berechnet	1.089,00

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
